

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung

(Hebammenreformgesetz – HebRefG)

A. Problem und Ziel

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 17.10.2007, S. 18) ist das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger bis zum 18. Januar 2020 zu novellieren. Hierbei ist insbesondere die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von einer zehnjährigen auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung anzuheben. Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2005/36/EG unter anderem vor, dass eine Hebamme genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, aufweist.

Auch darüber hinaus besteht Reformbedarf des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger. Das Gesetz stammt aus den 1980er Jahren und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung. Die Gesundheitsversorgung ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt, aber auch spezifisch für die Hebammen, anspruchsvoller und komplexer geworden. Die hohe Kaiserschnittquote in der Geburtshilfe macht evidenzbasierte Konzepte für die hebammengeleitete Geburtshilfe dringend erforderlich. Hebammen müssen zudem in der Lage sein, ihr eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren. Der medizinische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Auch die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung.

Es wird darüber hinaus bezüglich der Hebammenversorgung immer wieder von Versorgungsengpässen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich berichtet. Eine qualitativ hochwertige, modern ausgestaltete Hebammenausbildung soll entscheidend zur Attraktivität des Hebammenberufs beitragen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern sowie die Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen. Hebammen sollen den Anforderungen des komplexer werdenden Gesundheitssystems durch eine anspruchsvolle, stärker wissenschaftlich ausgerichtete und gleichzeitig berufsnahe Ausbildung begegnen können und so der herausragenden Verantwortung, die der Hebammenberuf mit sich bringt, gerecht werden.

B. Lösung

Die Hebammenausbildung wird vollständig akademisiert. Zukünftig werden alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet. Die Ausgestaltung des Studiums orientiert sich an einem dualen Studium und weist einen weiterhin hohen Praxisanteil auf. Hierdurch werden die EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, den hohen

Anforderungen an Hebammen im komplexer werdenden Gesundheitssystems entsprochen und die Attraktivität der neuen Hebammenausbildung gesteigert. Die Akademisierung stärkt die Hebammen zudem in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Dies ist hinsichtlich ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

Die Akademisierung der Hebammenausbildung muss vollständig erfolgen. Eine Teilakademisierung kommt für diesen Beruf nicht in Betracht. Das Nebeneinander verschiedener Ausbildungswege für Hebammen würde zu einer Spaltung der ohnehin kleinen Berufsgruppe führen. Dabei muss jede Hebamme in der Lage sein, das gesamte Tätigkeitsspektrum ihres Berufes zu beherrschen und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen – und das auf einem bundesweit einheitlichen Niveau.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (vorläufig)

Es wird erwartet, dass dem Bund im Bereich der Beihilfe ab dem ersten vollständig akademisierten Jahr Mehrausgaben entstehen werden, welche einen einstelligen Millionenbetrag nicht überschreiten. Zudem wird erwartet, dass die gesetzliche Krankenversicherung Mehrausgaben haben wird, die einen zweistelligen Millionenbetrag nicht überschreiten werden. Für die private Krankenversicherung werden die Kosten im Bereich eines einstelligen Millionenbetrages liegen.

Die Länder werden durch die Einrichtung von Studiengängen Mehrausgaben haben, die nicht genau beziffert werden können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Länder bereits Modellstudiengänge nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger bestehen, auf die aufgebaut werden kann.

E. Erfüllungsaufwand (vorläufig)

Es wird erwartet, dass der Erfüllungsaufwand insgesamt einen zweistelligen Millionenbetrag nicht überschreitet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (vorläufig)

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht gegebenenfalls ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand durch die längere Dauer des dualen Hebammenstudiums im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (vorläufig)

Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12 Tausend Euro. Dieser Aufwand ergibt sich aus verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten. So sind Kooperationsvereinbarungen unter anderem zwischen den verschiedenen an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten Einrichtungen und Hebammen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kooperiert zudem über eine Vereinbarung mit der die Gesamtverantwortung für das Studium tragenden Hochschule. Hebammenschulen haben des Weiteren die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen bestimmte Aufgaben von Hochschulen für einen Übergangszeitraum zu übernehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einführung einer Nachweispflicht von an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung entstehen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 1 Tausend Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung (vorläufig)

Dem Bund entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Den Ländern wird durch dieses Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand entstehen, der einen zweistelligen Millionenbetrag nicht übersteigt. Es handelt sich insbesondere um die Kosten, die jährlich an den Hochschulen für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen entstehen werden. Diese werden nicht über den Fonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert. Hinsichtlich des Gesetzesvollzugs entsteht den Ländern zudem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

F. Weitere Kosten (vorläufig)

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung
(Hebammenreformgesetz – HebRefG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über das Studium und die Berufserlaubnis von Hebammen (Hebammengesetz – HebG)
- Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Studium und die Berufserlaubnis von Hebammen
(Hebammengesetz – HebG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e s

- § 1 Der Hebammenberuf
- § 2 Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten
- § 3 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

B e r u f s e r l a u b n i s

- § 4 Berufsbezeichnung
- § 5 Berufserlaubnis
- § 6 Rücknahme der Erlaubnis
- § 7 Widerruf der Erlaubnis

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 17.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.05.2016, S. 132) geändert worden ist.

§ 8 Ruhe der Erlaubnis

Teil 3

Studium und Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

Abschnitt 1

Studium

Unterabschnitt 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

§ 9 Studienziel

§ 10 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 11 Dauer und Struktur des Studiums

§ 12 Akkreditierung von Studiengängen

Unterabschnitt 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

§ 13 Praxiseinsätze

§ 14 Praxisanleitung

§ 15 Die verantwortliche Praxiseinrichtung

§ 16 Durchführung des berufspraktischen Teils

§ 17 Praxisbegleitung

§ 18 Nachweis- und Begründungspflicht

Unterabschnitt 3

Der hochschulische Teil des Studiums

§ 19 Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen

§ 20 Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung

Unterabschnitt 4

Durchführung des Studiums

§ 21 Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen

§ 22 Gesamtverantwortung

Unterabschnitt 5

Abschluss des Studiums

§ 23 Abschluss des Studiums

§ 24 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis

§ 25 Durchführung der staatlichen Prüfung

§ 26 Vorsitz

Abschnitt 2

Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

- § 27 Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung
- § 28 Inhalt des Vertrages
- § 29 Wirksamkeit des Vertrages
- § 30 Vertragsschluss
- § 31 Anwendbares Recht
- § 32 Schriftformerfordernis bei Änderungen
- § 33 Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung
- § 34 Pflichten der Studierenden
- § 35 Vergütung
- § 36 Probezeit
- § 37 Ende des Vertragsverhältnisses
- § 38 Beendigung durch Kündigung
- § 39 Wirksamkeit der Kündigung
- § 40 Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis
- § 41 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 42 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Teil 4

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 43 Berufserlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Ausbildung
- § 44 Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation
- § 45 Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Abschnitt 2

Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen

- § 46 Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen
- § 47 Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten
- § 48 Automatische Anerkennung bei in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten
- § 49 Automatische Anerkennung bei in Polen erworbenen Rechten
- § 50 Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten

- § 51 Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten
- § 52 Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage
- § 53 Europäischer Berufsausweis

Abschnitt 3

Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation

- § 54 Gleichwertigkeit
- § 55 Wesentliche Unterschiede
- § 56 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- § 57 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes
- § 58 Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang
- § 59 Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang

Teil 5

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- § 60 Dienstleistungserbringende Personen
- § 61 Meldung der Dienstleistungserbringung
- § 62 Meldung wesentlicher Änderungen

Abschnitt 2

Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem anderen gleichgestellten Staat

- § 63 Bescheinigung der zuständigen Behörde

Teil 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 64 Zuständige Behörde
- § 65 Unterrichts- und Überprüfungspflichten
- § 66 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 67 Unterrichtung über Änderungen
- § 68 Löschung einer Warnmitteilung
- § 69 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
- § 70 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

T e i l 7

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g

§ 71 Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung

T e i l 8

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 72 Bußgeldvorschriften

T e i l 9

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 73 Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 74 Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger

§ 75 Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen

§ 76 Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

§ 77 Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben

§ 78 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen

Anlage 1 Ausbildungsnachweise für die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen

T e i l 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Der Hebammenberuf

Der Hebammenberuf umfasst die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

§ 2

Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigt. Dies gilt nicht für Notfälle.

(2) Geburtshilfe umfasst

1. die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an,
2. die Hilfe bei der Geburt und

3. die Überwachung des Wochenbettverlaufs.

(3) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmemitgliedstaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Hebamme niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

Teil 2

Berufserlaubnis

§ 4

Berufsbezeichnung

(1) Den Hebammenberuf darf nur Ausüben, wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach den Vorgaben dieses Gesetzes führen darf.

(2) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen.

§ 5

Berufserlaubnis

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. das nach Teil 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 6

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Berufserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Berufserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

§ 7

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich

1. die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 wegfällt oder
2. die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 dauerhaft wegfällt.

§ 8

Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde,
2. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist, oder nachträglich Zweifel an der gesundheitlichen Eignung dieser Person bestehen und sich die Person weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder
3. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 3

Studium und Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

Abschnitt 1

Studium

Unterabschnitt 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

§ 9

Studienziel

(1) Das Studium zur Hebamme vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Das Studium soll dazu befähigen

1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich von Maßnahmen der Prävention im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;
2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Das Studium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:
 - a) über Fragen der Familienplanung aufzuklären und zu beraten;
 - b) eine Schwangerschaft festzustellen;
 - c) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen;
 - d) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind;
 - e) Überwachung des ungeborenen Kindes in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
 - f) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten;
 - g) belastenden Lebenssituationen und psychosozialen Problemlagen bei Frauen und deren Familien erkennen;
 - h) Frauen während der Geburt zu betreuen;
 - i) Frauen und Familien bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten;
 - j) physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durchzuführen;
 - k) im Dringlichkeitsfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes Steißgeburten durchzuführen;
 - l) Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, zu erkennen;
 - m) die Frau und das Neugeborenen fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben;
 - n) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten;
 - o) im Notfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes
 - aa) die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie
 - bb) die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen;
 - p) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt zu untersuchen und zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen;
 - q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt, das Wochenbett und das erste Lebensjahres des Kindes zu dokumentieren;

2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen;
3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Das Hebammenstudium darf nur absolvieren, wer
1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
 - b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung
 - aa) zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder
 - bb) zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2581) oder
 - cc) zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpfleger, für den der Nachweis belegt, dass die Ausbildung
 - aaa) den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007, Nr. L 271 S. 18) entspricht und
 - bbb) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben wurde,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung geeignet ist und
 4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Hebammenstudium erforderlich sind.
- (2) Die Länder können den Zugang zum Hebammenstudium nach Absatz 1 Nummer Buchstabe b von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

§ 11

Dauer und Struktur des Studiums

(1) Das Hebammenstudium dauert mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester.

(2) Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Teil.

(3) Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 100 Stunden auf den hochschulischen Teil.

(4) Inhaltlich richten sich die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.

§ 12

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Das einem Studiengang zugrundeliegende Konzept unterliegt der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren.

(2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann.

(3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde.

Unterabschnitt 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

§ 13

Praxiseinsätze

(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze

1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen.

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisleiter im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet werden.

(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

§ 14

Praxisanleitung

Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.

§ 15

Die verantwortliche Praxiseinrichtung

(1) Eine Praxiseinrichtung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person (verantwortliche Praxiseinrichtung). Sie schließt mit der studierenden Person für die Dauer des Studiums einen Vertrag nach Abschnitt 2 dieses Teils.

(2) Verantwortliche Praxiseinrichtung im Sinne von Absatz 1 kann nur ein Krankenhaus sein, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

§ 16

Durchführung des berufspraktischen Teils

(1) Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellen ist. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann. Die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 sind zu berücksichtigen.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können. Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung Vereinbarungen abzuschließen mit den anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, in denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert.

§ 17

Praxisbegleitung

(1) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, in dem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

§ 18

Nachweis- und Begründungspflicht

(1) Die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 legen der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung rechtzeitig vor den Verhandlungen nach § 17 a Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Nachweise und Begründungen für die zu erwartende Höhe ihrer Kosten der vereinbarten berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden im Vereinbarungszeitraum vor.

(2) Das Nähere, insbesondere auch zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 1, wird in den Vereinbarungen nach § 16 Absatz 2 festgelegt.

Unterabschnitt 3

Der hochschulische Teil des Studiums

§ 19

Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen

(1) Der hochschulische Teil des Studiums findet an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen.

(2) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines von der Hochschule zu erstellenden modularen Curriculums.

§ 20

Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung

(1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden von Lehrenden durchgeführt, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs an der Hochschule muss zusätzlich selbst über die Berufserlaubnis nach § 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung verfügen.

Unterabschnitt 4

Durchführung des Studiums

§ 21

Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen

(1) Die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(2) Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen.

§ 22

Gesamtverantwortung

(1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen.

(2) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan entsprechend anzupassen.

Unterabschnitt 5

Abschluss des Studiums

§ 23

Abschluss des Studiums

Das Hebammenstudium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.

§ 24

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis

(1) Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis.

(2) Mit der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 9 überprüft.

§ 25

Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs vorgesehenen letzten beiden Studiensemestern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 durchgeführt.

(2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels überprüft wird.

§ 26

Vorsitz

(1) Die Modulprüfungen nach § 24 Absatz 2 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

Abschnitt 2

Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

§ 27

Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

Zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ist ein schriftlicher Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

§ 28

Inhalt des Vertrages

Der Vertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet werden soll,
2. den Beginn und die Dauer des Studiums,
3. Angaben über die dem Studium zugrundeliegende Studien- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des berufspraktischen Studienteils (Praxisplan),
5. die Verpflichtung der studierenden Person zum Besuch der hochschulischen Lehrveranstaltungen,

6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Vergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 35 Absatz 2,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

§ 29

Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Studienplatzzusage durch die entsprechende Hochschule nach § 21 Absatz 2.

§ 30

Vertragsschluss

Der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ist von einer vertretungsberechtigten Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 31

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 32

Schriftformerfordernis bei Änderungen

(1) Änderungen des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Vorgaben der §§ 27, 28 und 29 sind bei Änderungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 33

Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet,

1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die nach § 28 Nummer 4 vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 2 zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl stattfindet,
4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,
5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen,
6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und
7. die Vergütung nach § 35 Absatz 1 für die gesamte Dauer des Studiums zu zahlen.

(2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.

§ 34

Pflichten der Studierenden

(1) Die studierende Person ist bestrebt, die in § 9 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.

(2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte zu führen,
4. die für die Beschäftigten in den Einrichtungen und für freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten.

§ 35

Vergütung

(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat der studierenden Person für die gesamte Dauer des Studiums eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die studierende Person steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vereinbart ist. Kann die studierende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 36

Probezeit

(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit.

(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 37

Ende des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 38

Beendigung durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 39

Wirksamkeit der Kündigung

- (1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Benehmen der Hochschule herzustellen.
- (3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 40

Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis

Wird die studierende Person im Anschluss an das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 41

Nichtigkeit von Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.
- (2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur akademischen Hebammenausbildung in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
 1. die Verpflichtung der studierenden Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 42

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 27 bis 41 finden keine Anwendung auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Teil 4

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 43

Berufserlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Ausbildung

(1) Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1, ist die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nach den Maßgaben dieses Teils vor den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu prüfen.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn

1. diese Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird oder
2. diese Berufsqualifikation mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist.

§ 44

Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation

Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 45

Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

(1) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Teil von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

Abschnitt 2

Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen

§ 46

Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen

(1) Eine erworbene Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn die antragstellende Person

1. in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Ausbildung oder ein Studium zur Hebamme abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss durch die Vorlage eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Ausbildungsnachweises belegt, der nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt wurde, und
3. eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:
 - a) eine in Vollzeit mindestens dreijährige Hebammenausbildung, die aus mindestens 4 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung besteht, mit mindestens einem Drittel der Mindestausbildungsdauer in Form klinisch-praktischer Ausbildung,
 - b) eine in Vollzeit mindestens zweijährige Hebammenausbildung, die aus mindestens 3 600 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt,
 - c) eine in Vollzeit mindestens 18-monatige Hebammenausbildung, die aus mindestens 3 000 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird.

(2) Entspricht die Bezeichnung in dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Bezeichnung, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Staates vorzulegen, dass die Berufsqualifikation den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Nachweisen gleichsteht.

(3) Zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 3 c ist eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die bescheinigt, dass die betreffende Person nach Erhalt des Ausbildungsnachweises ein Jahr lang in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt ist, ausgeübt hat.

§ 47

Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten

- (1) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn
1. die antragstellende Person einen in der Anlage aufgeführten Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat vorlegt, der vor dem in der Anlage aufgeführten Stichtag ausgestellt wurde,
 2. die nachgewiesene Ausbildung
 - a) nicht den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person eine Bescheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, oder
 - b) den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person
 - aa) eine Ausbildung nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c nachweist,
 - bb) eine Bescheinigung nach § 46 Absatz 3 vorlegt, und
 - cc) die antragstellende Person eine Bescheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat.
- (2) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn
1. die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde,
 2. die nachgewiesene Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 begonnen wurde, und
 3. die antragstellende Person
 - a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme nachweist, die
 - aa) theoretischen und praktischen Unterricht von in Vollzeit mindestens drei Jahren umfasst,
 - bb) mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet, und
 - cc) als Zulassungsvoraussetzung eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau vorausgesetzt hat, oder
 - b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme nachweist, die
 - aa) in Vollzeit mindestens 18 Monate umfasst,
 - bb) mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und

zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war, und

- c) die antragstellende Person durch einen Ausbildungsnachweis nach Anhang V Nummer 5.2.2. nachweist, dass sie vor Beginn der Hebammenausbildung eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat.

§ 48

Automatische Anerkennung bei in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten

Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn die antragstellende Person

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der
 - a) von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet,
 - b) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde,
 - c) von der früheren Sowjetunion verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet,
 - d) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991 und im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde,
 - e) vom früheren Jugoslawien verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet oder
 - f) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 und im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991 aufgenommen wurde,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass die antragstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, und
3. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass der vorgelegte Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Hebammenberufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie der von ihnen verliehene Ausbildungsnachweis.

§ 49

Automatische Anerkennung bei in Polen erworbenen Rechten

Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der in Polen verliehen wurde,

2. die nachgewiesene Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und
3. die antragstellende Person ein Bakkalaureat-Diplom beifügt, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms, das in den in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetzen enthalten ist, erworben wurde.

§ 50

Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten

Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person einen Nachweis der Ausbildung zum asistent medical obstetrică-ginecologie oder zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vor, der in Rumänien vor dem 1. Januar 2007 verliehen wurde,
2. die nachgewiesene Ausbildung den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht, und
3. die antragstellende Person eine Bescheinigung beifügt, dass sie die Tätigkeiten einer Hebamme in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung in Rumänien tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.

§ 51

Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten

Eine Berufsqualifikation wird nicht automatisch anerkannt, da die antragstellende Person keine Rechte für die Tätigkeit als Hebamme erworben hat, hinsichtlich der folgenden Ausbildungsnachweise, die in Kroatien vor dem 1. Juli 2013 erworben wurden:

1. viša medicinska sestra ginekološko-ops tetričkog smjera (Oberschwester/Oberpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe),
2. medicinska sestra ginekološko-opstetričkog smjera (Krankenschwester/Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe),
3. viša medicinska sestra primaljskog smjera (Oberschwester/Oberpfleger mit Hebammen-/Geburtshelferabschluss),
4. medicinska sestra primaljskog smjera (Krankenschwester/Krankenpfleger mit Hebammen-/Geburtshelferabschluss),
5. ginekološko-opstetrička primalja (Hebamme/Geburtshelfer für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) und
6. primalja (Hebamme/Geburtshelfer).

§ 52

Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz an Änderungen des Anhangs V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

§ 53

Europäischer Berufsausweis

Für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Hebammenberuf gelten die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieses Abschnitts entsprechend.

A b s c h n i t t 3

Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation

§ 54

Gleichwertigkeit

Eine erworbene Berufsqualifikation, die nicht nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch anerkannt wird, ist mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, wenn sie

1. sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

§ 55

Wesentliche Unterschiede

(1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich, wenn

1. das von der antragstellenden Person absolvierte Studium oder die Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Hebamme eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechend reglementierten Berufs sind, und wenn das Hebammenstudium nach diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 Themenbereiche oder

berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind.

(2) Die inhaltlichen wesentlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Hebammenberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 56

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

(1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person erworben hat

1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Hebammenberufs in Voll- oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

Die nach Satz 1 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt wurden.

(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben wurden.

§ 57

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes

(1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

(2) Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist nachzuweisen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorgelegt werden können.

§ 58

Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang

(1) Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nachzuweisen, wenn die antragstellende Person

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der

- a) in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde und
 - b) eine Berufsqualifikation nachweist, die nicht automatisch anerkannt wird,
2. einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung vorlegt, der
- a) in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde und
 - b) nach einer Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung erworben wurde,
3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,
- a) der in einem Drittstaat erworben wurde,
 - b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, und
 - c) dem eine Bescheinigung beigelegt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre als Hebamme tätig war,
4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die
- a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden,
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer in diesem Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und
 - c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Hebammenberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Hebammenberufs vorbereiten, oder
5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die
- a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden,
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer in diesem Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und
 - c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Hebammenberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Hebammenberufs vorbereiten.

(2) Die antragstellende Person hat eine Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staates über das Niveau der absolvierten Ausbildung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG beizufügen.

(3) Die antragstellende Person kann zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

(4) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 vor, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 vor, der dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 59

Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang

(1) Hat die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen durch

1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung des Hebammenstudiums erstreckt, oder
2. einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

Teil 5

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 60

Dienstleistungserbringende Personen

(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, darf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er

1. zur Ausübung des Berufes der Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat berechtigt ist aufgrund
 - a) einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Berufsqualifikation oder

- b) aufgrund eines den Anforderungen des § 46 entsprechenden Ausbildungsnachweises,
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, und
3. über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beruf der Hebamme ausgeübt werden, wenn

1. die jeweilige Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, oder
2. sie in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung dieses Berufs ungeeignet ist.

(3) Eine dienstleistungserbringende Person darf im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen und die vorbehaltene Tätigkeit der Geburtshilfe ausüben. Sie hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis nach § 5 Absatz 1.

(4) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

§ 61

Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Hebamme als dienstleistungserbringende Person auszuüben, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vor Erbringen der Dienstleistung schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,
2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation,
3. eine Bescheinigung aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung
 - a) die dienstleistungserbringende Person im Beruf der Hebamme rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
 - b) der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 - c) keine Vorstrafen der dienstleistungserbringenden Person vorliegen,

4. eine Erklärung, dass die dienstleistungserbringende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

(3) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person während eines Jahres erneut vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern.

(4) Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen.

§ 62

Meldung wesentlicher Änderungen

Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung des Sachverhalts, der Tatsachen oder der Kenntnisse, die in den bei erstmaliger Meldung vorzulegenden Dokumenten nachgewiesen, bescheinigt oder erklärt werden, unverzüglich schriftlich zu melden und den betreffenden geänderten Nachweis, die betreffende geänderte Bescheinigung oder die geänderte betreffende Erklärung vorzulegen.

Abschnitt 2

Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem anderen gleichgestellten Staat

§ 63

Bescheinigung der zuständigen Behörde

(1) Üben deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Hebamme in Deutschland auf Grund einer Berufserlaubnis aus, so stellt ihnen die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung aus, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten,

1. dass die antragstellende Person als Hebamme rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung des Hebammenberufes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderlich ist.

Teil 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 64

Zuständige Behörde

(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Die Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Hebamme ausgeübt werden soll.

(4) Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, die die Berufserlaubnis erteilt hat.

§ 65

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

(1) Die zuständigen Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Hebamme ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, wenn

1. gegen eine Person eine strafrechtliche Sanktion verhängt worden ist,
2. die Berufserlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen, widerrufen oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,
3. einer Person die Ausübung der Tätigkeit als Hebamme untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf eine Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von einer zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaates, die sich auf die Ausübung des Berufs der Hebamme durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder

1. die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, und
2. die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.

§ 66

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die jeweils zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung des Berufs der Hebamme oder
3. durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Berufsverbot.

(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 3.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit

mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 67

Unterrichtung über Änderungen

(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Aufhebung einer in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung und das Datum der Aufhebung,
2. die Änderung des Zeitraums, für den eine in § 66 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt.

(2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

§ 68

Löschung einer Warnmitteilung

Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die Warnmitteilungen im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung.

§ 69

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis nach diesem Gesetz, gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort, und

2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.

(2) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 70

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Hebamme aus oder führt die Berufsbezeichnung „Hebamme“, ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 5 vorliegen, unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.

(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen anzufordern:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und
2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde

1. alle Informationen darüber ob die Niederlassung der dienstleistenden Person im Hebammenberuf in Deutschland,
2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und
3. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Teil 7

Verordnungsermächtigung

§ 71

Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt in einer Studien- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 24, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der staatlichen Prüfung, das Prüfungsformat und die Durchführung der Prüfungen, sowie
3. die Urkunde für die Erlaubnis nach § 5 Absatz 1.
4. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 In Verbindung Teil 4 dieses Gesetzes beantragen,
 - a) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragsstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - b) die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern nach Maßgabe des Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedsstaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
 - c) die Fristen für die Erteilung der Berufserlaubnis,
 - d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 58 und § 59 dieses Gesetzes,
 - e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 53.
5. das Verfahren über die Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der auf der Grundlage der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Teil 8

Bußgeldvorschriften

§ 72

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 oder § 73 Absatz 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Geburtshilfe leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 9

Übergangsvorschriften

§ 73

Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1. Dies gilt auch für eine Erlaubnis, die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wurde.

(2) Sie dürfen die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1. Die Vorschriften über die Erlaubnis in §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 74

Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger

(1) Die außerhalb des Gesetzes für „Hebammen“ bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf „Entbindungspfleger“ Anwendung.

(2) Entbindungspfleger haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1 mit der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Die Erlaubnis ist mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu versehen.

§ 75

Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen

(1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen.

(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hebammenschule. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 9 erreicht wird.

§ 76

Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung.

(2) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

§ 77

Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben

Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in Form von Modellvorhaben begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung.

§ 78

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen

Hebammenschulen, die am 31. Dezember 2020 nach den Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind und deren Anerkennung nicht aufgehoben wird, gelten weiterhin als staatlich anerkannt

1. für die Durchführung der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2025 und
2. für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen nach § 75 bis zum 31. Dezember 2030.

Anlage 1

(zu § 46 Absatz 1 Nummer 2)

Ausbildungsnachweise für die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van vroedvrouw/ Diplôme d'accoucheuse	– De erkende opleidingsinstituten/ Les établissements d'enseignement – De bevoegde Examen-commissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	Vroedvrouw/ Accoucheuse	23. Januar 1983
България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен „Бакалавър“ с професионална квалификация „Акушерка“	Университет	Акушерка	1. Januar 2007
Česká republika	1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru porodní asistentka (bakalář, Bc.) – Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná porodní asistentka (diplomovaný specialista, DiS.)	1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	Porodní asistentka/porodní asistent	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
	– Vysvědčení o absolutoriu			
Danmark	Bevis for bestået jordemodereksamen	Danmarks jordemoderskole	Jordemoder	23. Januar 1983
Eesti	Diplom ämmaemanda erialal	1. Tallinna Meditsiini- kool 2. Tartu Meditsiini- kool	Ämmaemand	1. Mai 2004
Ελλάς	1. Πτυχίο Τμήματος Μαιευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι) 2. Πτυχίο του Τμήματος Μαιών της Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινων. Πρόνοιας (ΚΑΤΕΕ) 3. Πτυχίο Μαίας Ανωτέρας Σχολής Μαιών	1. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα (Τ.Ε.Ι.) 2. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας	– Μαία – Μαιευτής	23. Januar 1983
España	– Título de Matrona – Título de Asistente obstétrico (matrona) – Título de Enfermería obstétricaginecológica	Ministerio de Educación y Cultura	– Matrona – Asistente obstétrico	1. Januar 1986
France	Diplôme de sage-femme	L'Etat	Sage-femme	23. Januar 1983
Hrvatska	Svjedodžba „prvostupnik (<i>baccalaureus</i>) primaljstva/sveučilišna prvostupnica (<i>baccalaurea</i>) primaljstva“	– Medicinski fakulteti sveučilišta u Republici Hrvatskoj – Sveučilišta u Republici Hrvatskoj – Veleučilišta i visoke škole u Republici Hrvatskoj	prvostupnik (<i>baccalaureus</i>) primaljstva/ prvostupnica (<i>baccalaurea</i>) primaljstva	1. Juli 2013

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais	Midwife	23. Januar 1983
Italia	Diploma d'ostetrica	Scuole riconosciute dallo Stato	Ostetrica	23. Januar 1983
Κύπρος	Δίπλωμα στο μεταβασικό πρόγραμμα Μαιευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένη Μαία	1. Mai 2004
Latvija	Diploms par vecmātes kvalifikācijas iegūšanu	Māsu skolas	Vecmāte	1. Mai 2004
Lietuva	<p>1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją</p> <p>– Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktika akušerijoje</p> <p>2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją</p> <p>– Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktika akušerijoje</p>	<p>1. Universitetas</p> <p>2. Kolegija</p> <p>3. Kolegija</p>	Akušeris	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
	3. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją			
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Sage-femme	23. Januar 1983
Magyarország	Szülész nőbizonyítvány	Iskola/főiskola	Szülész nő	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl – Istudji tal-Qwiebel	Universita' ta' Malta	Qabla	1. Mai 2004
Nederland	Diploma van verloskundige	Door het Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport erkende opleidingsinstellingen	Verloskundige	23. Januar 1983
Österreich	Hebammen-Diplom	– Hebammenakademie – Bundeshebammenlehranstalt	Hebamme	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku położnictwo z tytułem „magister położnictwa“	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (Établissement d'enseignement supérieur reconnu par les autorités compétentes) (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	Położna	1. Mai 2004
Portugal	1. Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica 2. Diploma/carta de curso de estudos superiores especializados em enfermagem de	1. Ecolas de Enfermagem 2. Ecolas Superiores de Enfermagem 3. – Escolas Superiores de Enfermagem –	Enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Januar 1986

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
	3. saúde materna o obstétrica Diploma (do curso de pós-licenciatura) de especialização em enfermagem de saúde materna e obstétrica	Escolas Superiores de Saúde		
România	Diplomă de licență de moașă	Universități	Moașă	1. Januar 2007
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana babica/diplomirani babičar“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	diplomirana babica/diplomirani babičar	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z pôrodnej asistencie“ („Bc.“) 2. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná pôrodná asistentka	1. Vysoká škola 2. Stredná zdravotnícka škola	Pôrodná asistentka	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Kätilön tutkinto/ barnmorskeexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, kätilö (AMK)/yrkeshögskoleexamen inom häsovård och det sociala området, barnmorska (YH)	1. Terveysthuoltooppi-laitokset/hälsövärdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/Yrkehögskolor	Kätilö/Barnmorska	1. Januar 1994

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Sverige	Barnmorskeexamen	Universitet eller högskola	Barnmorska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of registration as a Midwife on part 10 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health visiting	Various	Midwife	23. Januar 1983

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kosten der in § 2 Nummer 1a“ durch die Wörter „Die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis l“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt: „Zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 gehören auch die Vergütungen der Hebammenstudierenden nach § 35 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung nach Satz 1 gehören auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes.“
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Semikolon die Wörter „bei Krankenhäusern, die nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich sind, umfasst das Ausbildungsbudget auch die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen;“ eingefügt.
3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Das Krankenhaus, das nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich ist, leitet den in dem Betrag enthaltenen Anteil für die Kosten der ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen in der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden monatlich an diese weiter.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt der § 70 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17 b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 17.10.2007, S. 18) ist das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers bis zum 18. Januar 2020 zu novellieren. Hierbei ist insbesondere die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von einer zehnjährigen auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung anzuheben. Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2005/36/EG unter anderem vor, dass eine Hebamme genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, aufweist.

Auch darüber hinaus besteht Reformbedarf des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers. Das Gesetz stammt aus den 1980er Jahren und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung. Die Gesundheitsversorgung ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt, aber auch spezifisch für die Hebammen, anspruchsvoller und komplexer geworden. Die hohe Kaiserschnittquote in der Geburtshilfe macht evidenzbasierte Konzepte für die hebammengeleitete Geburtshilfe dringend erforderlich. Hebammen müssen zudem in der Lage sein, ihr eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren. Der medizinische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Auch die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung.

Es wird darüber hinaus bezüglich der Hebammenversorgung immer wieder von Versorgungsengpässen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich berichtet. Eine qualitativ hochwertige, modern ausgestaltete Hebammenausbildung soll entscheidend zur Attraktivität des Hebammenberufs beitragen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern sowie die Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen. Hebammen sollen den Anforderungen des komplexer werdenden Gesundheitssystems durch eine anspruchsvolle, stärker wissenschaftlich ausgerichtete und gleichzeitig berufsnahe Ausbildung begegnen können und so der herausragenden Verantwortung, die der Hebammenberuf mit sich bringt, gerecht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Hebammenreformgesetz führt eine neue Ausbildungsform für Heilberufe ein, das duale Studium.

Das duale Studium verbindet das wissenschaftliche Studium mit einer beruflichen Ausbildung. Strukturell und inhaltlich werden wissenschaftsbezogene und berufspraktische Ausbildungsangebote miteinander verzahnt. Das duale Studium eignet sich daher besonders für die Ausbildung von Hebammen.

Das Hebammengesetz führt die Berufsbezeichnung „Hebamme“ einheitlich für alle Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) ein. Die männliche Sonderbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt.

Der Zugang zum Hebammenberuf wird nach wie vor durch die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ eröffnet. Die Erlaubniserteilung ist an Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss das in diesem Gesetz geregelte Studium absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden sein. Mit Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ dürfen der Hebammenberuf und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Zugang zum dualen Hebammenstudium erhalten Personen, die über den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder einen Nachweis einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in der allgemeinen Pflege verfügen. Das Hebammengesetz setzt hiermit die in Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Zugangsvoraussetzungen um.

Das duale Hebammenstudium vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären wie auch im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die im Studium zu entwickelnden Kompetenzen umfassen insbesondere die fachlichen und personalen Kompetenzen. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln. Dabei stellt das duale Hebammenstudium auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit und die Befähigung zu interprofessioneller Zusammenarbeit ab. Das duale Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester.

Der berufspraktische Teil des Studiums umfasst mit mindestens 2 100 Stunden einen wesentlichen Anteil an der Gesamtstudienzeit von 4 600 Stunden. Der hohe Praxisanteil verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die berufspraktische Ausbildung von Hebammen auch in der Ausbildungsform des dualen Studiums einnimmt. Der berufspraktische Studienteil gliedert sich in Praxiseinsätze, die sowohl in Krankenhäusern als auch im ambulanten Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen und in hebammengeleiteten Einrichtungen stattfinden.

Zu Beginn des Studiums schließt die Studierenden mit einem ausbildenden Krankenhaus einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung. Dieses Krankenhaus ist die verantwortliche Praxiseinrichtung, trägt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums und zahlt der oder dem Studierenden eine Vergütung. Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung der Hebammenstudierenden Kooperationsvereinbarungen mit den weiteren an der berufspraktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Hebammen und legt die jeweiligen Praxiseinsätze in dem Praxisplan fest.

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination zwischen Theorie und Praxis. Sie entwirft ein modulares Curriculum als Grundlage für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Hochschule überprüft, ob der Praxisplan dem modularen Curriculum entspricht und lässt diesen bei Bedarf anpassen.

Das duale Hebammenstudium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab und umfasst eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis. In der staatlichen Prüfung wird die Erreichung des Studienziels überprüft anhand zuvor von der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde festgelegter Module des Studiengangs. Die Prüfung findet in den letzten beiden im akkreditierten Konzept des Studiengangs vorgesehenen Studiensemestern statt. Den Vorsitz bei der Durchführung der Modulprüfungen haben die Hochschule und die zuständige Landesbehörde gemeinsam inne.

Die Übergangsregelungen sichern eine nachhaltige Umsetzung der Reform und sollen den Erhalt und weiteren Ausbau der Studienplatzkapazitäten gewährleisten. Die bisherige Berufserlaubnis nach dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger gilt fort; auf Antrag können „Entbindungspfleger“ eine Umschreibung auf die Berufsbezeichnung „Hebamme“ erhalten. Die Hochschulen können für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung über Kooperationen auch an Hebammenschulen durchführen lassen. So können die an den Hebammenschulen vorhandene Expertise und langjährige Erfahrung auch in der akademischen Hebammenausbildung genutzt werden.

In Artikel 2 wird die Finanzierung der akademischen Hebammenausbildung geregelt. Über den bestehenden Ausgleichsfonds nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz werden der berufspraktische Teil des Studiums der Hebammenstudierenden im stationären und ambulanten Bereich sowie die Vergütung der Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums finanziert. Die Auszahlung erfolgt an die an der praktischen Ausbildung beteiligten Krankenhäuser. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen leiten die Ausbildungsbudgets an die mit ihnen kooperierenden ambulanten Einrichtungen und Hebammen weiter.

III. Alternativen

Keine.

Die Akademisierung der Hebammenausbildung muss vollständig erfolgen. Eine Teilakademisierung kommt für diesen Beruf nicht in Betracht. Das Nebeneinander verschiedener Ausbildungswege für Hebammen würde zu einer Spaltung der ohnehin kleinen Berufsgruppe führen. Dabei muss jede Hebamme in der Lage sein, das gesamte Tätigkeitspektrum ihres Berufes zu beherrschen und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen – und das auf einem bundesweit einheitlichen Niveau.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Die in Artikel 1 Teil 6 enthaltenen Bußgeldvorschrift stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Der Hebammenberuf erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Das duale Hebammenstudium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen zur Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Es wird in diesem Gesetz nicht nur die entsprechende Berufsbezeichnung geschützt, sondern im Zusammenspiel mit den weiteren Normen die Zulassung zur beruflichen Erbringung der Hebammentätigkeit geregelt. Über die vorbehaltenen Tätigkeiten in § 2 wird die Hebammentätigkeit zudem entsprechend geschützt.

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG sind erfüllt. Die bislang bundesgesetzlich geregelte berufliche Ausbildung von Hebammen im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger wird durch die Ausbildung von Hebammen in der Form des dualen Studiums nach dem in Artikel 1 geregelten Hebammengesetz ersetzt. Nur bundesweit einheitliche Grundsätze und Grundregelungen der Kostentragung gewährleisten bun-

desweit vergleichbare Festlegungen zu Standards und Qualitätsanforderungen an die Hebammenausbildung – auch in akademischer Form. Ziel ist, bundesweit auf gleich hohem Niveau professionell ausgebildete Hebammen heranzubilden. Die bundeseinheitlichen Regelungen zur Finanzierung beziehen sich auf die berufspraktische Ausbildung von Hebammenstudierenden, welche die Vergütung der Studierenden einschließt. Mit den vorliegenden Regelungen zur Finanzierung der berufspraktischen Hebammenausbildung werden bundesweit Wettbewerbsnachteile von ausbildenden Praxiseinrichtungen und freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber nicht ausbildenden Einrichtungen und Hebammen ausgeschlossen und damit auch bundesweit die Bereitschaft gestärkt, Teil der Hebammenausbildung in der Praxis zu sein. Es wird ein Anreiz für Krankenhäuser sowie ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberuflich tätige Hebammen geschaffen, Plätze für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden bereitzustellen. Die bundeseinheitliche Regelung stärkt die Attraktivität der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundeseinheitlichen Kostenregelung des berufspraktischen Studienteils der akademischen Hebammenausbildung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit, insbesondere um eine bundesweit vergleichbare Hebammenversorgung auf hohem Niveau im Sinne des Patientenschutzes zu gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie gewährleisten eine Hebammenausbildung, die den Anforderungen der Artikel 40 ff. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) entspricht und setzt auch die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr.1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Hebammenreformgesetz vereint die derzeit vorübergehend existierenden Ausbildungswege der Hebammen (fachschulische Ausbildung und Modellstudiengänge nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger) zu einem einheitlichen dualen Hebammenstudium. Für das neue Regelstudium kann auf die bereits geschaffenen Verwaltungsstrukturen der Modellstudiengänge aufgebaut werden. Es müssen nicht mehr zwei Systeme mit unterschiedlichen Anforderungen parallel verwaltet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Hebammenreformgesetz ist die Grundlage für ein qualifiziertes und den aktuellen Anforderungen an die Hebammenversorgung entsprechendes Hebammenstudium geschaffen. Die gesundheitliche Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen durch akademisch ausgebildete Hebammen ist hochwertig und erstklassig. Das qualitätsvolle und moderne Hebammenstudium kann Versorgungsengpässe aufgrund einer Attraktivitätssteigerung vermeiden. Das Hebammenreformgesetz entspricht damit der Managementregel (5) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (vorläufig)

3.1 Bund (vorläufig)

Ab dem ersten vollständig akademisierten Jahr der Finanzierung der berufspraktischen Ausbildung und der Vergütung der Hebammenstudierenden über den Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz entstehen im Bereich der Beihilfe jährlich Mehrausgaben, die einen einstelligen Millionenbetrag nicht übersteigen. Demgegenüber wird die Beihilfe auch hinsichtlich der Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung entlastet, da diese ab dem Jahr 2026 vollständig entfallen.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung (vorläufig)

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen ab dem ersten vollständig akademisierten Jahr jährliche Mehrausgaben, die einen zweistelligen Millionenbetrag nicht überschreiten. Demgegenüber wird die gesetzliche Krankenversicherung auch hinsichtlich der Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung entlastet, da diese ab dem Jahr 2026 vollständig entfallen.

3.3 Private Krankenversicherung (vorläufig)

Für die private Krankenversicherung entstehen ab dem ersten vollständig akademisierten Jahr jährliche Mehrausgaben, die einen einstelligen Millionenbetrag nicht übersteigen. Demgegenüber wird die private Krankenversicherung auch hinsichtlich der Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung entlastet, da diese ab dem Jahr 2026 vollständig entfallen.

3.4 Länder und Gemeinden (vorläufig)

Für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden im Bereich der Beihilfe ergeben sich ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung jährliche Mehrausgaben, die einen einstelligen Millionenbetrag nicht übersteigen.

Weiterhin entstehen bei den Ländern Kosten durch die Einrichtung von Studiengängen für Hebammen. Diese Kosten lassen sich nicht genau beziffern. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Länder bereits Modellstudiengänge nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger bestehen, auf die aufgebaut werden kann.

4. Erfüllungsaufwand (vorläufig)

Viele Regelungen des neuen Gesetzes führen die bisherigen Regelungen im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger fort und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger (vorläufig)

Für die Studierenden entsteht gegebenenfalls ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand. Das duale Hebammenstudium kann im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung länger dauern. Statt drei Jahren Ausbildungszeit sind nach § 11 des Hebammengesetzes mindestens sechs und höchstens acht Semester vorgesehen. Die Entscheidung über die konkrete Dauer des Studiums und die damit verbundene Studienzeitverlängerung von 0, 1 oder 2 Semestern wird in den Ländern getroffen.

Ein möglicher Sachaufwand entsteht hierbei nicht. Die Studierenden erhalten für die gesamte Dauer des Studiums eine angemessene Vergütung und profitieren von der qualitativ verbesserten Ausbildung und dem Erwerb einer hochwertigeren Berufsqualifikation.

Weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (vorläufig)

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung, die Zahlung der Vergütung und die Praxisanleitung der Studierenden waren entsprechend im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers für die Auszubildenden vorgesehen. Deshalb entsteht diesbezüglich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Teilweise werden neu auferlegte Pflichten oder die zeitliche Intensivierung von Pflichten (25 Prozent Praxisanleitung in einem Praxiseinsatz) über die Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz refinanziert, sodass diesbezüglich ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Darüber hinaus ergibt sich aus diesem Gesetz ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 12 Tausend Euro. Dieser folgt aus der Pflicht der verantwortlichen Praxiseinrichtungen und der weiteren an der berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden beteiligten Einrichtungen und Hebammen Vereinbarungen über die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung abzuschließen (§ 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes), den Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und verantwortlichen Praxiseinrichtungen (§ 21 Absatz 2 des Hebammengesetzes), sowie der Möglichkeit von Hochschulen, praktische Lehrveranstaltungen oder die Praxisbegleitung für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 auf Hebammenschulen zu übertragen (§ 75 des Hebammengesetzes).

Nach § 18 Absatz 1 des Hebammengesetzes sind ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen, die an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligt sind, verpflichtet, der verantwortlichen Praxiseinrichtungen Nachweise und Begründungen für ihre erwarteten Ausbildungskosten im Vereinbarungszeitraum nach § 17a Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu übergeben. Aus dieser Informationspflicht ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 1 Tausend Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (vorläufig)

Dem Bund entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Es wird erwartet, dass die Kosten der akademischen Hebammenausbildung, die an den Hochschulen jährlich entstehen werden und nicht über den Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert werden, einen zweistelligen Millionenbetrag nicht übersteigen werden.

Darüber hinaus entsteht den Ländern hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, denn diese Pflichten waren zum großen Teil, wie beispielsweise die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis, bereits im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vorgesehen.

Durch die neu eingeführte Möglichkeit, das Ruhen der Berufserlaubnis anzuordnen, wenn ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Hebammenberufs ergeben kann (§ 8 des Hebammengesetzes) sowie durch die neu eingeführte Möglichkeit der zuständigen Landesbehörde, einer Einrichtung oder Hebamme die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden bei Rechtsverstößen zu untersagen (§ 13 Absatz 4 des Hebammengesetzes) entsteht Erfüllungsaufwand in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

Aus der Durchführung der staatlichen Prüfung ergibt sich für die Länder kein neuer Erfüllungsaufwand, da die Durchführung einer staatlichen Prüfung auch nach dem Gesetz über

den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vorgesehen war. Aus der Absprache mit der Hochschule zu den für die Prüfung relevanten Modulprüfungen nach § 24 und § 25 des Hebammengesetzes ergibt sich kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da die Fallzahlen zu gering sind.

Nach § 74 Absatz 2 des Hebammengesetzes haben „Entbindungspfleger“ den Anspruch, auf Antrag eine Berufserlaubnis mit der Berufsbezeichnung „Hebamme“ zu erhalten. Die Antragszahlen werden gering sein, da es im Vergleich zu den weiblichen Hebammen nur wenige männliche Hebammen gibt und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ nach § 73 Absatz 1 weiterhin fort gilt. Der Aufwand ist aufgrund der geringen Fallzahlen zu vernachlässigen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Hebammenreformgesetz hat Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Frauenanteil ist unter den Auszubildenden in der Hebammenausbildung und den Berufstätigen besonders hoch. So absolvierten im Ausbildungsjahr 2017/2018 von insgesamt 2 357 Auszubildenden lediglich drei Männer die Hebammenausbildung. Die Qualitätsverbesserungen in der akademischen Hebammenausbildung und auch die Weiterentwicklung und Aufwertung des Hebammenberufs kommen daher insbesondere Frauen zugute.

VII. Befristung; Evaluierung

Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 befristet mit Hebammenschulen kooperieren, um die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von diesen durchführen zu lassen. Durch diese Regelung kann die Expertise und langjährige Erfahrung in den Hebammenschulen ohne erhebliche strukturelle Umstellungen auch für die akademische Hebammenausbildung genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Lehrende, die die Einstellungs Voraussetzungen der Hochschulen zu Beginn der neuen Hebammenausbildung nicht erfüllen. Ziel ist es, den Systemwechsel zu vollziehen und die Hebammenausbildung nach Ablauf der Frist hinsichtlich der theoretischen Ausbildung vollständig an die Hochschulen überführt zu haben. Eine Evaluation erübrigt sich daher.

Das Hebammenreformgesetz lässt zudem bis zum 31. Dezember 2025 den Abschluss einer bis zum 31. Dezember 2020 begonnenen fachschulischen Hebammenausbildung oder einer Hebammenausbildung in Form eines Modellvorhabens nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers zu. So wird der Systemwechsel von der fachschulischen zur hochschulischen Hebammenausbildung erleichtert. Eine Evaluation ist aufgrund des zu vollziehenden Übergangs an die Hochschulen ebenfalls nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Studium und die Berufserlaubnis von Hebammen)

Zu Teil 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Der Hebammenberuf)

Die Vorschrift beschreibt den Hebammenberuf näher. Da die Hebammentätigkeit eine Vielzahl von Tätigkeiten und Arbeitsfeldern umfasst, ist die Aufzählung nicht abschließend.

Zu § 2 (Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten)

Absatz 1 behält die Leistung von Geburtshilfe außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ vor. Absatz 2 beschreibt die Tätigkeiten, die den genannten Personen vorbehalten sind. Absatz 3 regelt die Pflicht der Ärztinnen und Ärzte, dafür Sorge zu tragen, dass eine Hebamme zur Geburt hinzugezogen wird.

Diese Regelungen entsprechen der jetzigen Rechtslage. Aus gesundheitspolitischen Gründen wird an diesen Regelungen festgehalten. Die Hebamme spielt eine tragende Rolle in der Geburtshilfe. Sie leitet eine physiologisch verlaufende Geburt und hilft bei pathologischen Geburtsverläufen der übernehmenden Ärztin oder dem übernehmenden Arzt. Gerade bei pathologischen Geburtsvorgängen, die Komplikationen mit sich bringen können, sollte weiterhin sowohl die Anwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes als auch einer Hebamme gegeben sein. Die Hinzuziehungspflicht nach Absatz 3 ist daher unabdingbar.

Zu beachten ist, dass nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG auch Dienstleistungserbringer, die die Berufsbezeichnung führen dürfen, jedoch nicht über die Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 verfügen, die vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben dürfen. Dies ist in Teil 5 dieses Gesetzes geregelt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Für eine bessere Leseverständlichkeit des Gesetzes werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im weiteren Gesetz verwendet werden. Sie betreffen den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu Teil 2 (Berufserlaubnis)

Zu § 4 (Berufsbezeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Ausübung des Hebammenberufs nur den Personen erlaubt ist, die über die Berufsbezeichnung „Hebamme“ verfügen. Das Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ durch Personen, die keine Berufserlaubnis haben, ist untersagt und wird nach § 72 mit einem Bußgeld geahndet. Der Inhalt der Berufserlaubnis wird in § 5 geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Berufsbezeichnung festgelegt. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen. Mit dieser Vorschrift wird die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ abgeschafft und eine Berufsbezeichnung für diverse Berufsangehörige eingeführt.

Die mit dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers 1985 eingeführte männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt. Auch für die männlichen Berufsangehörigen wird zukünftig die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gelten. Der Name „Entbindungspfleger“ ist irreführend. Die Entbindungspflege ist nur ein Teil der Hebammentätigkeit. Diese umfasst auch die Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit und die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ erweckt den Anschein, dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege

beschäftigen würden und damit ihren weiblichen Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüber stünden.

In Umsetzung der Entscheidung 1 BvR 2019/16 des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 wurde mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben der dritte „positive Geschlechtseintrag“ für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung „divers“ eingeführt. Für diverse Personen wird daher die Berufsbezeichnung „Hebamme“ eingeführt.

Zu § 5 (Berufserlaubnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Erlaubnisvorbehalt zum Führen der Berufsbezeichnung. Zur Ausübung des Hebammenberufs ist nur befugt, wer über eine Berufserlaubnis verfügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu Nummer 1

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie das in Teil 3 dieses Gesetzes geregelte Studium erfolgreich absolviert und die Prüfung nach § 24 bestanden hat. Diese Vorschrift bezieht sich auf Personen, die ihr Studium im Geltungsbereich dieses Gesetzes absolviert haben. Für die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs gilt Teil 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Hebammenberufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Hebammenberufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt die Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention. Die entsprechende Beweisführung wird erleichtert. Insbesondere kann die erforderliche gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Zu Nummer 4

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des Hebammenberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Hebammen müssen in der Lage sein, sich mit den zu betreuenden Frauen, mit Kolleginnen und Kollegen und auch interprofessionell mit Angehörigen anderer Berufsgruppen verständigen zu können. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 6 (Rücknahme der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Rücknahme der Berufserlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufserlaubnis die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorgelegen hat, muss eine bereits erteilte Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit wieder zurückgenommen werden. Denn dann lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis zu keinem Zeitpunkt vor. Lag die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufserlaubnis nicht vor, steht es im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, ob die Berufserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Zu § 7 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Berufserlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Die zuständige Landesbehörde hat die Berufserlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich die Person nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Hebammenberufs ergibt. Gleiches gilt, wenn die Person nachträglich in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

Zu § 8 (Ruhe der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt das Ruhen der Berufserlaubnis. Die Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis liegt in dem Ermessen der zuständigen Landesbehörde. Voraussetzung ist, dass einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe vorliegt. Ruht die Berufserlaubnis, darf die Berufsbezeichnung „Hebamme“ nicht getragen werden und der Hebammenberuf nicht ausgeübt werden.

Nach Absatz 2 ist die Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis aufzuheben, sobald der Grund für das Ruhen der Berufserlaubnis wegfällt.

Zu Teil 3 (Studium und Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung)

Zu Abschnitt 1 (Studium)

Zu Unterabschnitt 1 (Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen)

Zu § 9 (Studienziel)

Zu Absatz 1

Das Studienziel beschreibt die Mindestanforderungen an das Studium und hebt die Kernbereiche des Hebammenberufs hervor. Diese Mindestanforderungen sind durch die Studien- und Prüfungsverordnung zu konkretisieren.

Das Studienziel bildet den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Hebammen sowohl für die Hochschulen als auch für die Krankenhäuser und weiteren Praxiseinrichtungen, die die

Hebammen ausbilden. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 zu erfüllen.

Das Studium zur Hebamme vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären wie auch im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die im Studium zu entwickelnden Kompetenzen umfassen insbesondere die fachlichen und personalen Kompetenzen. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Studium die Hebammen dazu befähigt, ihre Tätigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Dies können zum Beispiel pflegewissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sein. Die Hebammentätigkeit erfolgt zudem auf der Grundlage einer Berufsethik.

Zu Absatz 3

Dem Studium immanent ist, dass die Kompetenzvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik erfolgt. Auf dieser Grundlage sollen Hebammen auch dazu befähigt werden, hochkomplexe Betreuungssituationen im Bereich der Hebammentätigkeit zu planen, zu steuern und zu gestalten. Hierbei sind Maßnahmen der Prävention natürlich mit zu berücksichtigen. Das Studium soll Hebammen dazu befähigen, die neuesten Erkenntnisse in der Forschung der Hebammenkunde erschließen zu können. Außerdem sollen Hebammen in der Lage sein, die auf dieser Forschung basierenden Problemlösungen und neuen Technologien einschließlich digitaler Kompetenzen im Beruf anwenden zu können. Hebammen sollen durch das Studium sensibilisiert werden, eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen. Die Studierenden lernen kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen umzugehen. Hebammen werden befähigt, wissenschaftsbasiert neue Lösungsansätze zur Verbesserung der Hebammenversorgung zu entwickeln und in ihre Arbeit zu implementieren. Sie sollen an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken. Insgesamt sollen Hebammen durch ihre akademische Ausbildung dazu befähigt werden, den Hebammenberuf weiterzuentwickeln und die Verbesserung der Versorgung mit Hebammenleistungen mitzugestalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält einen umfassenden aber nicht abschließenden Katalog an Handlungskompetenzen, welcher die charakteristischen Aufgaben des Hebammenberufs aufzählt. Nach Absolvierung des Hebammenstudiums werden Hebammen befähigt, insbesondere diese Aufgaben erfüllen zu können. Hierbei wird unterschieden in Aufgaben, die eine Hebamme selbständig und eigenverantwortlich ausführt, in ärztlich angeordnete Maßnahmen, die eine Hebamme eigenständig durchführt und die interprofessionelle Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Bei der Verwendung der Begriffe „selbständig“ und „eigenständig“ werden die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten des Deutschen Qualifikationsrahmens zu Grunde gelegt (vgl. DQR-Handbuch, Stand 01.08.2013, Glossar, S. 43 ff.). Der Begriff der Selbständigkeit umfasst danach insbesondere auch das Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung, während der Begriff der Eigenständigkeit das Tätigwerden auf ärztliche Anordnung erfasst. Übernahme- und Durchführungsverantwortung verbleiben unabhängig davon immer bei der Hebamme.

Zu § 10 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Hebammenstudium.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Zugangsvoraussetzung nach zum Hebammenstudium wird von einer zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung für die fachschulische Hebammenausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung angehoben. Dies dient der Umsetzung der in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geforderten Zugangsvoraussetzung. Darüber hinaus entspricht die Anhebung der Zugangsvoraussetzung auch den gestiegenen Anforderungen an den Hebammenberuf. So müssen Hebammen, um den hohen ärztlichen Interventionsraten und Kaiserschnittraten in den Krankenhäusern entgegen zu wirken, insbesondere auch die Wirksamkeit ihres Handelns stärker reflektieren und in Abgrenzung und Ergänzung zur ärztlich geleiteten Geburt anpassen. Hierdurch gewinnt ihre Tätigkeit an Komplexität. Der medizinische Fortschritt eröffnet zudem neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege, welche die Anforderungen an die Hebammentätigkeit zusätzlich steigert. Darüber hinaus wird der Hebammenberuf im Zeitalter der Digitalisierung zunehmend technisiert. Um diesen und weiteren Herausforderungen einer modernen Gesundheitsversorgung begegnen zu können, sollte eine Hebamme mindestens über eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung verfügen.

Zu Buchstabe b

Die in dieser Vorschrift geregelten Zugangsvoraussetzungen ermöglichen es auch bereits fachlich qualifizierten Personen ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung das Hebammenstudium zu absolvieren. Diese Vorschrift dient der Umsetzung der in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Zugangsvoraussetzung. Danach wird Personen Zugang zum Hebammenstudium gewährt, die eine Ausbildung absolviert haben, welche den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung vorlegen.

Die Regelung gilt für Personen, die eine entsprechende Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und einem Drittstaat, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, absolviert haben.

Personen, die in Deutschland eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) absolviert haben und über das entsprechende Abschlusszeugnis über das Bestehen der staatlichen Prüfung der jeweiligen Ausbildung als Nachweis verfügen, sind von der Vorschrift erfasst. Ihre Nennung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb hat daher lediglich klarstellende Wirkung.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen oder beruflichen Qualifikation der oder des Studieninteressierten nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zum Hebammenstudium vorliegen. Danach darf die oder der Studieninteressierte nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für das Studium geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe des Hebammenstudiums verbessern.

Als Nachweis kann eine ärztliche Untersuchung, dass keine gesundheitlichen Aspekte dem Studium entgegenstehen, dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn des Studiums sichergestellt, dass die Studierenden die Voraussetzungen mitbringen, die für die Ausübung des Hebammenberufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind. Dies ist auch erforderlich, da die Studierenden in den sich durch das gesamte Studium ziehenden Praxiseinsätzen Kontakt mit betreuten Frauen und Familien haben werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Länder hinsichtlich des Zugangs zum Hebammenstudium nach Nummer 1 dieser Vorschrift weitere Voraussetzungen vorsehen. Die Regelung ermöglicht den Ländern, die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. So sieht die Kultusministerkonferenz für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung eine mehrjährige Berufserfahrung vor (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009).

Zu § 11 (Dauer und Struktur des Studiums)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauer des Studiums. Das Hebammenstudium hat eine Dauer von mindestens sechs und höchstens acht Semestern. Dies entspricht der in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 vorgegebenen Dauer eines Bachelorstudiengangs. Gleichzeitig erfüllt diese Ausgestaltung des Studiums auch die Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, welche eine Hebammenausbildung in Vollzeit von mindestens drei Jahren vorgibt.

Die angegebene Dauer des Studiums bezieht sich auf ein Studium in Vollzeit. Daneben kann seitens der Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Studium auch in Teilzeit zu absolvieren, um zum Beispiel eine bessere Vereinbarkeit mit der Familie zu gewährleisten.

Durch Anrechnung von bereits in einem anderen Studium erbrachten Leistungen nach allgemeinen landesrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben kann die Dauer des Hebammenstudiums verkürzt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt die Teile des Studiums.

Zu Absatz 3

Das Studium besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Teil, die nach § 21 Absatz 1 inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt sind. Die für die staatliche Berufserlaubnis maßgeblichen Bestandteile umfassen mindestens 4 600 Stunden. Diese Vorgabe setzt die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG um. Es handelt sich um einen Mindestumfang.

Da sich das Hebammenstudium an einem dualen Studium orientiert und mithin einen hohen Praxisanteil aufweist, entfallen mindestens 2 100 dieser Mindestgesamtstunden auf den berufspraktischen Studienteil. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG sieht für die praktische Ausbildung von Hebammen lediglich ein Drittel des Mindestumfangs von 4 600 Stunden, mithin etwa 1 530 Stunden, vor. Diese Mindestvorgabe wird erfüllt und gleichzeitig verdeutlicht, dass der berufspraktische Teil des Studiums eine wesentliche Rolle im dualen Hebammenstudium einnimmt. So werden die zukünftigen Hebammen bestmöglich auf ihre praktische Tätigkeit vorbereitet.

Darüber hinaus entfallen mindestens 2 100 Stunden auf die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Damit verbleiben 400 Stunden zur freien Verteilung. Die Hochschulen können die flexible Stundenverteilung für eine Profilschärfung und Schwerpunktsetzung in Abgrenzung zu anderen Hebammenstudiengängen nutzen. So ist es insbesondere möglich, den Anteil der Stunden für die berufspraktische Ausbildung von Hebammen auf 2 500 Stunden zu erhöhen und so den Schwerpunkt des Studiums auf die Berufserfahrung zu legen.

Da es sich lediglich um Mindestvorgaben handelt steht es den Hochschulen frei, darüber hinaus weitere Stunden für den berufspraktischen und/oder den hochschulischen Studienteil vorzusehen. Insgesamt darf das Studienziel nach § 9 durch die flexible Stundenerhöhung jedoch nicht gefährdet werden. Die zuständige Landesbehörde überprüft diese Voraussetzung im Akkreditierungsverfahren des jeweiligen Studiengangs nach § 12.

Zu Absatz 4

Das Hebammenstudium umfasst einen berufspraktischen Teil und einen hochschulischen Teil. Die inhaltlichen Mindestvorgaben an die beiden Studienbestandteile sowie nähere Regelungen zu der staatlichen Prüfung werden in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 geregelt.

Zu § 12 (Akkreditierung von Studiengängen)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der zuständigen Landesbehörde bereits im Akkreditierungsverfahren der auf Grundlage dieses Gesetzes zu entwickelnden Studiengangskonzepte. Die Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die zuständige Landesbehörde ist Teil der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz von Schwangeren, Frauen, Neugeborenen und Säuglingen sowie Familien, die von einer Hebamme versorgt werden. Die Überprüfung flankiert auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, indem im Vorfeld sichergestellt wird, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 entsprechen.

Zu Unterabschnitt 2 (Der berufspraktische Teil des Studiums)

Zu § 13 (Praxiseinsätze)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass der berufspraktische Teil des Studiums sich in Praxiseinsätze im stationären und ambulanten Bereich gliedert. Die berufspraktische Ausbildung in den

Krankenhäusern soll auch im Hebammenstudium weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus soll es aber weiterhin auch Praxiseinsätze im ambulanten Bereich geben. Diese umfassen Einsätze bei freiberuflichen Hebammen und in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Ambulante hebammengeleitete Einrichtungen sind insbesondere Geburtshäuser.

Die fachschulische Hebammenausbildung beinhaltet die Möglichkeit, bis zu 480 Stunden der praktischen Ausbildung im ambulanten Bereich absolvieren zu können. Die Ausbildung in diesem Bereich wurde jedoch nicht verpflichtend ausgestaltet. Die Hebamme soll in ihrem Studium jedoch einen Einblick in das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit erhalten. Hierzu zählen auch die Tätigkeiten, die im ambulanten Hebammenbereich verrichtet werden, wie die Schwangerenvor- und nachsorge oder die ambulante Geburtshilfe.

Deshalb wird die berufspraktische Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen und in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen im Studium nicht nur aufrecht erhalten, sondern insbesondere auch verpflichtend ausgestaltet. Näheres zu den Praxiseinsätzen, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Praxisanleitung mindestens 25 Prozent der Stundenanzahl ausmachen muss, die die studierende Person im jeweiligen Praxiseinsatz zu leisten hat. Dies haben die Krankenhäuser, die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und die freiberuflichen Hebammen sicherzustellen. Von der Fähigkeit der Krankenhäuser, der ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen dies sicherzustellen, hängt auch ihre Geeignetheit zur Ausbildung von Hebammen nach § 13 Absatz 3 ab.

Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Studierenden in den berufspraktischen Einsätzen steigert die Qualität der Hebammenausbildung. Die Studierenden werden hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit als Hebamme vorbereitet. Durch eine hochwertige berufspraktische Ausbildung wird auch der Berufseinstieg in den anspruchsvollen Hebammenberuf erleichtert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift weist darauf hin, dass sich die Geeignetheit von Krankenhäusern, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen zur Durchführung von Teilen der berufspraktischen Ausbildung grundsätzlich nach Landesrecht bestimmt. Es muss sichergestellt werden, dass die Praxisanleitung in dem in Absatz 2 geforderten Umfang gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen diese Regelung kann die zuständige Landesbehörde die Durchführung von Praxiseinsätzen in Krankenhäusern, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen untersagen.

Zu § 14 (Praxisanleitung)

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der Praxisanleitung näher. Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Studierenden während des Praxiseinsatzes und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der akademischen Ausbildung von Hebammen beteiligten Akteure. Die Praxiseinsätze erfolgen in enger Abstimmung mit

der ausbildenden Hochschule – hier insbesondere mit der Praxisbegleitung - und der entsprechenden verantwortlichen Praxiseinrichtung. So kann die erforderliche enge Verzahnung von Theorie und Praxis und eine erfolgreiche inhaltliche Abstimmung auch organisatorisch und bei der Umsetzung in die Praxis gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitende Person ist nicht abschließend.

Zu § 15 (Die verantwortliche Praxiseinrichtung)

Diese Vorschrift regelt, dass eine Praxiseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person übernimmt und wer diese verantwortliche Praxiseinrichtung sein kann.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung trägt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an der berufspraktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Hebammen.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt mit der studierenden Person außerdem einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich die verantwortliche Praxiseinrichtung der studierenden Person gegenüber zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung. Die Hebammen erhalten so in allen Angelegenheiten, die ihre berufspraktische Ausbildung betreffen, einen Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Studiums.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann nur ein Krankenhaus, welches Hebammenstudierende berufspraktisch ausbildet und gemäß § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen ist, sein. Freiberufliche Hebammen oder hebammengeleitete Einrichtungen kommen hierfür nicht in Frage. Krankenhäuser können teilweise auf bereits bestehende Organisationsstrukturen aus der fachschulischen Hebammenausbildung zurückgreifen, um die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden sicherzustellen. Gleichzeitig verbringen die Studierenden einen wesentlichen Anteil ihrer berufspraktischen Ausbildung im Krankenhaus, sodass sie sich als Ansprechpartner für die Studierenden gut eignen.

Zu § 16 (Durchführung des berufspraktischen Teils)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums. Die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt einen Praxisplan auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung der Hebammen im Studium erfolgt. Der Praxisplan muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Studienziel erreicht werden kann. Hierbei sind auch die Studien- und Prüfungsverordnung, die Näheres zu den Praxiseinsätzen regelt, zu beachten. Nach § 22 Absatz 2 muss der Praxisplan zudem den Anforderungen des modularen Curriculums entsprechen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insofern verpflichtet, den Praxisplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und die inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den Praxiseinsätzen sichergestellt. Die Studierenden werden das Wissen, welches ihnen bei den Lehrveranstaltungen vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu Absatz 2

Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt mit den weiteren Einrichtungen und Hebammen Vereinbarungen, um die Durchführung der praktischen Ausbildung der Hebammen im Studium auf der Grundlage des Praxisplans gewährleisten zu können. Hierzu gehört auch

die Sicherstellung der Praxisanleitung in den Einrichtungen. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbänden wird die Organisation der berufspraktischen Ausbildung von Hebammen im Studium vereinfacht.

Zu § 17 (Praxisbegleitung)

Die Vorschrift legt fest, dass die Hochschule während der berufspraktischen Teils des Studiums die Praxisbegleitung sicherstellt. Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze und unterstützt die praxisanleitende Person fachlich. Hierdurch wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis im dualen Hebammenstudium sichergestellt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.

Zu § 18 (Nachweis- und Begründungspflicht)

Grundsätzlich tragen die Länder die vollständige Finanzierungsverantwortung für Studiengänge. Die Finanzierung der Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden, erfolgt gleichwohl - wie bislang bei der fachschulischen Ausbildung - durch die Kostenträger des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Die Finanzierung über das KHG schließt zukünftig die verpflichtende berufspraktische Ausbildung von Hebammen im ambulanten Bereich – nämlich in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflich tätigen Hebammen – ein.

Nach der Systematik des KHG werden die Ausbildungskosten krankenhausesindividuell verhandelt und vereinbart. Da die Krankenhäuser als verantwortliche Praxiseinrichtungen im Sinne des § 15 die berufspraktische Ausbildung von Hebammenstudierenden über Vereinbarungen mit ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen sicherstellen, gehören die Ausbildungskosten des ambulanten Bereichs zu den Ausbildungskosten der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Die verantwortliche Praxiseinrichtung verhandelt daher die Ausbildungskosten der ambulanten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen, mit denen sie Vereinbarungen zur berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammen geschlossen hat, in den Verhandlungen nach § 17a Absatz 3 KHG mit. Grundlage der Verhandlungen über die Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 KHG sind entsprechende Nachweise und Begründungen für die im Vereinbarungszeitraum erwarteten zu finanzierenden Kosten, die das Krankenhaus nach § 17a Absatz 4a KHG den Verhandlungspartnern auf Krankenkassenseite rechtzeitig vor den Verhandlungen zukommen lassen muss.

Entsprechend dieser Finanzierungssystematik regelt Absatz 1 daher, dass die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflich tätigen Hebammen der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung Nachweise und Begründungen für die erwarteten Kosten im Vereinbarungszeitraum zukommen lassen müssen. Dadurch verfügt die verantwortliche Praxiseinrichtung über die erforderliche Datenbasis für die Verhandlung der Anteile des Ausbildungsbudgets im ambulanten Bereich und kann die entsprechenden Nachweise rechtzeitig an die Verhandlungspartner weiterleiten.

Das Nähere zu der Nachweispflicht, insbesondere wann die Nachweise im Einzelnen vorliegen müssen, wird nach Absatz 2 in den Kooperationsvereinbarungen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen mit den an der Ausbildung beteiligten ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflich tätigen Hebammen geregelt.

Zu Unterabschnitt 3 (Der hochschulische Teil des Studiums)

Zu § 19 (Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass das Hebammenstudium an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen angeboten werden kann. Das Hebammenstudium ist mithin nicht auf eine bestimmte Art einer Hochschule begrenzt. Es kann an Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien angeboten werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gibt vor, dass die Hochschulen die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen des hochschulischen Studienteils auf der Grundlage eines modularen Curriculums durchführen. Bei der Ausgestaltung des modularen Curriculums sind die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung und die Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen. Das Erreichen des Studienziels nach § 9 soll durch das Studium gewährleistet werden.

Zu § 20 (Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Lehrenden im Hebammenstudium. Danach sind nur die Personen geeignet, den Studierenden die theoretischen und praktischen Inhalte des Hebammenstudiums zu vermitteln, die selbst mindestens den akademischen Grad aufweisen, welcher durch das Hebammenstudium verliehen wird. Hierdurch wird die Qualität des Hebammenstudiums sichergestellt. Hierbei ist nicht erheblich, ob der akademische Grad durch ein Studium im Bereich der Hebammenkunde oder fachfremd erworben wurde.

Diese Vorschrift ermöglicht es bundesweit, die Lehrenden, die in der fachschulischen Hebammenausbildung an den Hebammenschulen tätig sind oder waren und den mindestens erforderlichen akademischen Grad aufweisen, für die akademische Hebammenausbildung an die Hochschulen zu holen. So kann die langjährige Expertise der Lehrenden in der fachschulischen Hebammenausbildung auch für die akademische Hebammenausbildung genutzt werden. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Qualifikation von Lehrenden bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass die Leitung eines Hebammenstudiengangs zusätzlich zu dem erforderlichen akademischen Grad selbst eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung verfügen muss. Es ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität des dualen Hebammenstudiums, dass der jeweilige Studiengang von einer Person geleitet wird, die selbst den Hebammenberuf erlernt hat. Eine fachfremde Person ist weniger geeignet, ein duales Hebammenstudium zu konzipieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Leitung die Berufserlaubnis über die akademische Hebammenausbildung nach diesem Gesetz, über ein Modellvorhaben nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder über die alte fachschulische Hebammenausbildung erworben hat. Es kommt lediglich darauf an, dass der Hebammenberuf erlernt und die Berufserlaubnis erlangt wurde.

Die akademische Qualifikation der Leitung des Hebammenstudiengangs wird schließlich bereits über die zusätzlich erforderliche Qualifikationsanforderung des Absatzes 1 sichergestellt. Die akademische Qualifizierung kann insofern auch auf einem anderen Fachgebiet erworben worden sein.

Zu Unterabschnitt 4 (Durchführung des Studiums)

Zu § 21 (Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen)

Die Vorschrift trifft Regelungen über die Durchführung des Studiums. Das duale Hebammenstudium zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen hochschulischem und berufspraktischem Teil des Studiums stellt sicher, dass zu den theoretischen Kenntnissen ein Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der Praxis. Die Studierenden sollen in den Praxiseinsätzen ihres Studiums die in den hochschulischen Lehrveranstaltungen erlernten theoretischen Inhalte anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Hochschule durch die Verzahnung, die Erfahrungen und Fertigkeiten der Studierenden aus der Praxis durch theoretische Grundlagen vertiefen und durch Einordnung in einen Gesamtkontext abstrahieren sowie bei der Reflexion helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, welche die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums verantwortet.

Nach Absatz 2 schließt die Hochschule hierfür Kooperationsvereinbarungen mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die so ausgestaltete Durchführung des Studiums sicherzustellen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist primärer Ansprechpartner für die Hochschule, wenn es um den berufspraktischen Teil des Studiums der Studierenden geht. In der Kooperationsvereinbarung kann neben der inhaltlichen Zusammenarbeit insbesondere auch die Unterstützung der berufspraktischen Teil des Studiums durch die Praxisbegleitung der Hochschule, die Auswahl der Studierenden und weitere wichtige Aspekte der Zusammenarbeit näher vereinbart werden.

Zu § 22 (Gesamtverantwortung)

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen. Sie prüft, ob der Praxisplan, den die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt hat, den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht und fordert die verantwortliche Praxiseinrichtung gegebenenfalls auf, den Praxisplan entsprechend anzupassen. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gewährleistet und die Hochschule wird ihrer wichtigen Rolle im dualen Hebammenstudium gerecht.

Die Hochschule ist auch während der Praxiseinsätze Ansprechpartnerin für die Studierenden. Über die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung hält die Hochschule Kontakt zu den Studierenden. Zusätzlich überprüft sie anhand des Nachweises über die Tätigkeitsschwerpunkte im jeweiligen Praxiseinsatz, ob die berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage des Praxisplans erfolgt. Sollten Schwierigkeiten bei der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden bestehen, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung Ansprechpartnerin für die Hochschule. In der Kooperationsvereinbarung nach § 21 Absatz 2 zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung sollen die Konsequenzen bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung geregelt werden.

Auch wenn die verantwortliche Praxiseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums übernimmt, trägt die Hochschule die maßgebliche Gesamtverantwortung für das duale Hebammenstudium. Die Regelungen sind im Kontext mit den weiteren, die Stellung der Hochschule betreffenden Vorschriften zu betrachten.

Neben den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben hinsichtlich des berufspraktischen Teils des Studiums trifft die Hochschule die entscheidende erste Auswahlentscheidung, welche Studierenden überhaupt für ein duales Hebammenstudium in Frage kommen, da ohne ihre Studienplatzzusage kein wirksamer Vertrag zustande kommen kann. Zudem ist bei der Kündigung eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung das Benehmen mit der Hochschule hinsichtlich der Kündigung herzustellen.

Zu Unterabschnitt 5 (Abschluss des Studiums)

Zu § 23 (Abschluss des Studiums)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads. In der Regel verleihen die Hochschulen nach den landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses nach erfolgreichem Abschluss des Hebammenstudiums einen Bachelor. Dies kann ein Bachelor of Science oder ein Bachelor of Arts sein.

Zu § 24 (Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Verknüpfung der hochschulischen mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1. Die Prüfung orientiert sich an dem Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Durch die Verknüpfung der Prüfungen werden einerseits den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung getragen. Andererseits wird die staatliche Verantwortung für den Hebammenberuf als Heilberuf sichergestellt. Eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich.

In der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 9 zur Erlangung der Berufserlaubnis überprüft. Die Hochschulen können in der hochschulischen Prüfung über diesen Prüfungshorizont hinausgehen.

Zu § 25 (Durchführung der staatlichen Prüfung)

Nach Absatz 1 wird die Überprüfung dieser für die staatliche Prüfung ausgewählten Module innerhalb der letzten beiden nach dem Studienkonzept geplanten Studiensemester durchgeführt. Grundsätzlich entspricht es der Charakteristik einer staatlichen Prüfung, die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit am Ende einer Ausbildung oder eines Studiums abzu prüfen. Hochschulprüfungen erfolgen dagegen in der Regel kumulativ über die gesamte Dauer des Studiums. Um eine bessere Vereinbarkeit mit den hochschulrechtlichen Regelungen und mit den hochschulischen Bedürfnissen zu erreichen, wird der Prüfungszeitraum auf die letzten beiden Semester ausgedehnt. Eine zeitlich weitergehende Ausdehnung des Prüfungszeitraums ist im Hinblick auf die Gewährleistung des Patientenschutzes nicht angezeigt. Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.

Nach Absatz 2 legt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind. Hierdurch erfolgt die inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung. Die hochschulische Überprüfung des Studienziels und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden somit auf der Grundlage dieses Gesetzes eine faktische Einheit. Durch diese Ausgestaltung werden Doppelprüfungen vermieden sowie das Auseinanderfallen der hochschulischen Prüfung und der staatlichen Prüfung mit unterschiedlichen Ergebnissen verhindert. Die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten.

Zu § 26 (Vorsitz)

Unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde wird die staatliche Prüfung durchgeführt. Für das Bestehen einer Modulprüfung ist ein einheitliches Votum der Vorsitzenden erforderlich. Die zuständige Landesbehörde kann nach Absatz 2 die Hochschule beauftragen, den Vorsitz insgesamt zu übernehmen.

Zu Abschnitt 2 (Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung)

Der Abschnitt regelt den Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung, der zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person geschlossen wird. Das duale Studium verbindet ein wissenschaftsbezogenes Hochschulstudium mit einem berufspraktischen Bildungsangebot. Der berufspraktische Teil des Studiums ähnelt in seiner Ausgestaltung dem praktischen Teil einer beruflichen Ausbildung in den Heilberufen, dessen Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt.

Zu § 27 (Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung)

Die Vorschrift legt fest, dass die studierende Person einen schriftlichen Vertrag mit einem Krankenhaus schließen muss, welches als verantwortliche Praxiseinrichtung insbesondere die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums verantwortet.

Zu § 28 (Inhalt des Vertrages)

Die Vorschrift regelt den Mindestinhalt des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung. Nach Nummer 11 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrunde liegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung erforderlich.

Die dual Studierenden, die über ihren Vertrag an eine verantwortliche Praxiseinrichtung gebunden sind und auf der Grundlage dieses Vertrages in ihren Praxiseinsätzen tätig sind, sind arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung folgend betriebsverfassungsrechtlich als in ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes einzuordnen.

Zu § 29 (Wirksamkeit des Vertrages)

Diese Vorschrift regelt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Studienplatzzusage durch die ausbildende Hochschule nach § 21 Absatz 2 bedarf. Hierdurch wird die Rolle der Hochschule in der akademischen Hebammenausbildung gestärkt, da die Auswahlentscheidung für mögliche Hebammenstudierende zunächst bei ihr liegt. Dies entspricht auch der Regelung in § 22 Absatz 1, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für das Studium trägt.

Einzelheiten der Auswahl der Studierenden für das Hebammenstudium können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen und der Hochschule vereinbart werden.

Zu § 30 (Vertragsschluss)

Die Vorschrift regelt das Zustandekommen des Vertrags durch Unterzeichnung der Vertragspartner. Sollte die studierende Person noch minderjährig sein, ist der Vertrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Zu § 31 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Vertrags oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. BGB Anwendung.

Zu § 32 (Schriftformerfordernis bei Änderungen)

Die Vorschrift regelt, dass das bereits nach § 27 geltende Schriftformerfordernis auch für jede Änderung des Vertragsinhalts gilt. Änderungen sind zudem nur wirksam, wenn die Vorgaben nach §§ 27, 28 und 29 berücksichtigt werden.

Zu § 33 (Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

Zu Absatz 1

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums auf der Grundlage des Praxisplans die Erreichung des Studienziels in der jeweiligen Studienzeit sicherzustellen. Insbesondere hat die verantwortliche Praxiseinrichtung zu gewährleisten, dass die vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums auch durchgeführt werden können. Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den Studierenden kostenlos Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben in dem berufspraktischen Teil des Studiums erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat zudem die Praxisanleitung im erforderlichen Umfang von 25 Prozent sicherzustellen. Die Studierenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag. Die Betreuungsquote von 25 Prozent stellt die Qualität des berufspraktischen Teils des Studiums sicher, da die Studierenden während der praktischen Erfahrungen im Berufsleben begleitet werden.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt die Studierenden für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus ist auf erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Vergütung der Studierenden ist für die gesamte Dauer des Studiums von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu zahlen, unabhängig davon, ob sich die Studierenden im Praxiseinsatz oder in der hochschulischen Ausbildung befinden. Die Vergütungen sind daher auch während der Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen fortzuzahlen.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschrift nach Absatz 2 stellt sicher, dass den Hebammenstudierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der Studierenden entspricht. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die Hebammenstudierenden während der Praxiseinsätze lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige Studierende geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 34 (Pflichten der Studierenden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der studierenden Person.

Hierzu zählen insbesondere die Bestrebungen der studierenden Person, das Studienziel nach § 9 zu erreichen und die dort geregelten Kompetenzen zu erwerben. Der Nachweis der Tätigkeitsschwerpunkte ist so auszugestalten, dass sich die Ableistung der Praxiseinsätze und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 35 (Vergütung)

Nach Absatz 1 hat die studierende Person einen Anspruch gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung auf eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums. Die Vergütung der Hebammenstudierenden dient der finanziellen Unterstützung der studierenden Person, da es sich beim Hebammenstudium mit den berufspraktischen Studienanteilen um ein zeitintensives Studium handelt. Darüber hinaus erhöht die Vergütung der Studierenden die Attraktivität des dualen Hebammenstudiums.

Die Vergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit nicht gesetzlich geregelt ist. Die Vertragsparteien haben insofern einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Vergütung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur gewährt werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. In der Höhe dürfen die Sachbezüge 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Zu § 36 (Probezeit)

Die Vorschrift schreibt die im Vertrag geregelte Probezeit fest. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 37 (Ende des Vertragsverhältnisses)

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Vertragsverhältnisses. Dieses endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Absatz 1 dauert ein Hebammenstudium mindestens sechs und höchstens acht Semester. Diese Vorgabe muss bei der Akkreditierung durch die Länder beachtet werden. Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung, welches die Grundlage für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums der Hebammen und auch der Zahlung einer angemessenen Vergütung ist, endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf des letzten vorgesehenen Studiensemesters. Es endet also auch dann erst mit Ablauf des letzten konzipierten Semesters, wenn die staatliche Prüfung bereits vorher abgelegt wurde.

Nach Absatz 2 verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung, wenn die studierende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann. Das Vertragsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch ein Jahr lang.

Zu § 38 (Beendigung durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung.

Zu § 39 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung. Vor einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Benehmen mit der ausbildenden Hochschule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Sie ist jedoch angehalten, die Hochschule in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Zu § 40 (Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die Studierenden und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 BGB.

Zu § 41 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der Studierenden. Bestimmte für die Studierenden nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig. Die Studierenden befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und sind insofern besonders schutzbedürftig.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der Studierenden nichtig, für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der Studierenden auch bei den Studierenden ankommt und nicht durch eine Entschädigungszahlung für die berufspraktische Ausbildung gemindert wird.

Zu § 42 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zu den Hebammenstudierenden auswirkt. Für Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, finden die Regelungen dieses Abschnitts daher keine Anwendung.

Zu Teil 4 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Dieser Teil regelt die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen. Neben allgemeinen Vorschriften (Abschnitt 1) werden Regelungen zur automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abschnitt 2) und zur Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Abschnitt 3) getroffen.

Zu § 43 (Berufserlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Ausbildung)

Zu Absatz 1

Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung oder ein Studium zur Hebamme absolviert haben, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1 stellen. Die zuständige Behörde prüft bei Vorliegen eines solchen Antrags, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt sind. Hierbei wird das Vorliegen einer entsprechenden Berufsqualifikation nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 zeitlich vor den weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 geprüft. Hiermit wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, wann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt.

Dies ist zunächst der Fall, wenn diese Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird (Nummer 1). Die automatische Anerkennung bezieht sich auf Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten erworben wurden. Die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung sind in Abschnitt 2 dieses Teils geregelt.

Außerdem erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist (Nummer 2). Dies betrifft Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, die nicht automatisch anerkannt werden und Berufsqualifikationen aus Drittstaaten, die keine gleichgestellten Staaten sind. Einzelheiten zur Gleichwertigkeitsprüfung sind in Abschnitt 3 dieses Teils geregelt.

Zu § 44 (Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation)

Diese Vorschrift verschafft der antragstellenden Person das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit dem in diesem Gesetz geregelten Hebammenstudium beschränkt.

Zu § 45 (Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu Absatz 2

Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Absatz 2 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Abschnitt 2 (Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen)

Zu § 46 (Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift regelt die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Hiernach sind Berufsqualifikationen von Hebammen anzuerkennen, wenn sie durch den in Anhang V Nummer 5.5.2 zur Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen entsprechenden Nachweis belegt werden, der nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt wurde (Nummer 2) und den Modalitäten im Sinne von Artikel 41 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen (Nummer 3). Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG ist als Anlage Teil dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz setzt Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er ergänzt Absatz 1 Nummer 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um, der für den Fall einer Ausbildung nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG die Art der erforderlichen Bescheinigung über die Berufserfahrung regelt.

Zu § 47 (Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten)

Eine automatische Anerkennung auf Grund erworbener Rechte kommt nur bei einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat in Betracht. Dies wird daher in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 als Voraussetzung geregelt.

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a setzt Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Es wird eine Berufsqualifikation erfasst, die nicht den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die antragstellende Person kann jedoch ihre Berufserfahrung belegen. Sie muss den Hebammenberuf tatsächlich und rechtmäßig innerhalb einer Fünfjahresfrist drei Jahre ausgeübt haben.

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b setzt Artikel 43 Absatz 1a der Richtlinie 2005/36/EG um. Es wird eine Berufsqualifikation erfasst, die den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die antragstellende Person kann eine Ausbildung nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c nachweisen, eine Bescheinigung nach § 46 Absatz 3 vorlegen und ihre Berufserfahrung belegen. Sie muss den Hebammenberuf tatsächlich und rechtmäßig innerhalb einer Fünfjahresfrist zwei Jahre ausgeübt haben.

Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 setzt Artikel 43 Absatz 1a der Richtlinie 2005/36/EG um. Es werden Sonderregelungen für Ausbildungen normiert, die vor dem Stichtag 18. Januar 2016 begonnen wurden.

Zu § 48 (Automatische Anerkennung bei in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten)

Die Vorschrift regelt die Anerkennung bei erworbenen Rechten in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien. Diese Regelungen setzen Artikel 23 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 49 (Automatische Anerkennung bei in Polen erworbenen Rechten)

Mit dieser Regelung wird die Anerkennung bei erworbenen Rechten in Polen aus Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Die Aufstiegsfortbildungsprogramme sind enthalten in: Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 92 Pos. 885 und von 2007 Nr. 176 Pos. 1237) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen - Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 110 Pos. 1170 und von

2010 Nr. 65 Pos. 420); und Artikel 53.3 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen von 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die genauen Bedingungen der Hochschulabschlüsse für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen - Matura) und eine abgeschlossene medizinische Sekundarschul- und Postsekundarschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2012, Pos. 770).

Zu § 50 (Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 43b der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung bei erworbenen Rechten in Rumänien um.

Zu § 51 (Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 43b der Richtlinie 2005/36/EG um. Sie zählt sechs Ausbildungsnachweise auf, die in Kroatien vor dem 1. Juli 2013 erworben wurden und die nicht Grundlage für eine automatische Anerkennung sein können.

Zu § 52 (Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage)

Die Anlage dieses Gesetzes muss regelmäßig an die Änderungen des Anhangs V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG, die durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 21 a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 57c der Richtlinie 2005/36/EG von der Kommission der Europäischen Union vorgenommen werden. Daher enthält die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage.

Zu § 53 (Europäischer Berufsausweis)

Die Regelungen dieses Abschnitts sind für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für Hebammen entsprechend anzuwenden, da die Ausstellung eines solchen Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten, allen anderen Vertragsstaaten oder anderen gleichgestellten Staaten zur Folge hat. Vielmehr bedarf die Feststellung der Berufsqualifikation trotz des Ausweises einer Prüfung durch den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat.

Zu Abschnitt 3 (Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation)

Zu § 54 (Gleichwertigkeit)

Eine Berufsqualifikation, die im Ausland erworben wurde und nicht nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch anerkannt wird, erfüllt die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie im Vergleich zur Berufsqualifikation, die in diesem Gesetz geregelt wird, gleichwertig ist.

Gleichwertig ist eine Berufsqualifikation, wenn sie sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung geregelten Berufsqualifikation unterscheidet (Nummer 1).

Eine Berufsqualifikation ist weiterhin gleichwertig, wenn wesentliche Unterschiede zwar bestehen, aber vollständig durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden (Nummer 2).

Zu § 55 (Wesentliche Unterschiede)

Diese Vorschrift regelt, wann sich eine Berufsqualifikation wesentlich von der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation unterscheidet. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 56 (Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen)

Die Vorschrift legt fest, dass die zuständige Behörde zunächst zu prüfen hat, ob die wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung und dem in diesem Gesetz geregelten Studium durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person in der Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können. Nur wenn hierdurch keine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann, kann die zuständige Behörde Anpassungsmaßnahmen verlangen. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anerkennung durch die zuständige Behörde setzt voraus, dass die zuständige Stelle im jeweiligen Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formal als gültig anerkannt hat. Letztlich obliegt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind, aber den zuständigen Anerkennungsbehörden. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Zu § 57 (Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass wesentliche Unterschiede nach § 55 durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden können. Wie dieser Nachweis erfolgt, ist in § 57 und in § 58 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Sonderfall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorgelegt werden können. Diese Vorschrift begrenzt den von der zuständigen Behörde zu betreibenden Prüfaufwand in komplexen Einzelfällen.

Zu § 58 (Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat. Es werden die Artikel 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 1

Es werden die Ausbildungsnachweise benannt, die den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erforderlich machen.

Zu Absatz 2

Die antragstellende Person hat in allen Fällen des Absatzes 1 eine Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates über das Niveau der absolvierten Ausbildung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG beizufügen.

Zu Absatz 3

Die antragstellende Person hat ein Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang.

Zu Absatz 4

Abweichend von dem in Absatz 3 normierten Wahlrecht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn ein Fall von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt.

Zu Absatz 5

Abweichend von dem in Absatz 3 normierten Wahlrecht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn ein Fall von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt.

Zu § 59 (Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben hat, der kein gleichgestellter Staat ist.

Sie sieht vor, dass die Gleichwertigkeit dann nach Wahl der antragstellenden Person in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung nachzuweisen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei zwar auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss des Hebammenstudiums gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Er schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Zu Teil 5 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Erbringen von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 60 (Dienstleistungserbringende Personen)

Die in Artikel 56 AEUV normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. In § 60 wird geregelt, wer in Deutschland im Beruf der Hebamme Dienstleistungen erbringen darf.

Nach Absatz 1 Nummer 1 umfasst der persönliche Anwendungsbereich Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates. Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung setzt darüber hinaus voraus, dass die dienstleistungserbringende Person über einen Ausbildungsnachweis für den Beruf der Hebamme verfügt.

Absatz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass die dienstleistungserbringende Person in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist.

Absatz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und legt fest, dass auch im Fall der Dienstleistungserbringung die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen. Der Prüfmaßstab der Sprachkenntnisse orientiert sich dabei, anders als bei der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, an den für die Dienstleistung erforderlichen Sprachkenntnissen.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Erlaubnis vorliegen (§§ 6 bis 8), diese aber mangels einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht vollzogen werden kann

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die dienstleistungserbringende Person die Berufsbezeichnung Hebamme führen und die vorbehaltenen Tätigkeiten durchführen darf.

Die Dienstleistung darf gemäß den Vorgaben der in Artikel 5 Absatz 2 Richtlinie 2005/36/EG nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. Dies stellt Absatz 4 klar. Die Einhaltung dieser Vorhaben erfolgt im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei müssen beide Vorgaben kumulativ erfüllt sein. Wird die Dienstleistung nicht mehr nur vorübergehend oder nicht mehr gelegentlich erbracht, ist es der dienstleistungserbringenden Person zumutbar, eine Berufserlaubnis zu beantragen.

Zu § 61 (Meldung der Dienstleistungserbringung)

Absatz 1 bestimmt, dass sich die dienstleistungserbringende Person vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung schriftlich bei der zuständigen Behörde zu melden hat.

In Absatz 2 werden die Dokumente benannt, die bei der zuständigen Behörde bei der erstmaligen Meldung beizufügen sind. Eine Überprüfung der Berufsqualifikation findet anders als bei den Berufen, die der Anerkennung im allgemeinen System unterfallen, nicht statt, weil der Beruf der Hebamme der automatischen Anerkennung unterfällt. Nummer 4 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG um.

Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn in dem jeweiligen Jahr erneut Dienstleistungen erbracht werden sollen (Absatz 3).

Ist vor Aufnahme der Dienstleistung aus Dringlichkeitsgründen keine Meldung möglich, ist diese unverzüglich nachzuholen (Absatz 4).

Zu § 62 (Meldung wesentlicher Änderungen)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der dienstleistenden Person, wesentliche Änderungen zu melden und die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

Zu Abschnitt 2 (Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem anderen gleichgestellten Staat)

Zu § 63 (Bescheinigung der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift regelt, dass die Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland abgeschlossen haben, die Bescheinigungen erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat benötigen.

Zu Teil 6 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu § 64 (Zuständige Behörde)

Die Länder sind für den Vollzug des Hebammengesetzes zuständig. Sie legen die jeweils zuständigen Behörden fest. Die Regelungen in Absatz 2 bis 4 sind erforderlich, um ein bundeseinheitliches und von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechtes abweichendes Verfahren sicher zu stellen.

Zu § 65 (Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen geltendem Recht und setzt Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsmitgliedstaat. Das ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie nach Absatz 2 zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erfolgt.

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 66 (Warnmitteilung durch die zuständige Behörde)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht und wurde lediglich sprachlich angepasst.

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den Nummer 1 bis 3 genannten Entscheidungen originär getroffen oder über diese vom Gericht informiert worden ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung.

Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und muss nach Absatz 3 unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem erfolgen.

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, gleichzeitig mit der Warnmitteilung, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das Binnenmarkt-Informationssystem einzustellen.

Absatz 6 regelt, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist.

Zu § 67 (Unterrichtung über Änderungen)

Diese Vorschrift legt fest, dass ebenso wie die Information über eine Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, auch die Aufhebung einer Entscheidung, unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) eingestellt werden.

Zu § 68 (Löschung einer Warnmitteilung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu § 69 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Zu § 70 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung. Er entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu Teil 7 (Verordnungsermächtigung)

Zu § 71 (Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu erlassen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind darin die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums und die Ausgestaltung der staatlichen Prüfung zu regeln. Außerdem soll das amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

Absatz 1 Nummer 4 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Studien- und Prüfungsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 58 und § 59 dieses Gesetzes

sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises nach § 53 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Ordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Absatz 1 Nummer 5 wird auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung konkretisiert.

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz die auf der Grundlage der Absätze 1 bis 2 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen abweichungsfest ausgestaltet.

Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Werdende Eltern, Mütter und Kinder müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen der Hebamme erhalten können. Dies setzt voraus, dass die staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Hebammen wird dies in der Studien- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der in Absatz 2 Satz 2 erfolgten Regelung wird klargestellt, dass die in der Studien- und Prüfungsverordnungen entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu Nummer 4

Zu Teil 8 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 72 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Das Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 oder § 73 Absatz 1, ohne die Voraussetzungen der jeweiligen Berufserlaubnis zu erfüllen, wird zur rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung, die mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden kann. Einer gesonderten Bußgeldregelung für Fälle der Dienstleistungserbringung nach § 60 bedarf es nicht. Sind die Voraussetzungen des § 60 nicht erfüllt, bedürfen diese Hebammen der Erlaubnis nach § 5 Absatz 1.

Für das Leisten von Geburtshilfe, ohne die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 zu erfüllen, gilt dies ebenfalls. Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Zu Teil 9 (Übergangsvorschriften)

Zu § 73 (Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Diese Vorschrift regelt die Fortgeltung der bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers. Die Bezugnahme auf das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften. Ebenfalls gilt eine Berufserlaubnis fort, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wurde. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die betreffenden Personen

die gleichen Rechte und Pflichten haben und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben dürfen.

Im Falle der Aufhebung der Erlaubnis geltenden die Vorschriften der § 6, § 7, § 8 entsprechend.

Zu § 74 (Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger)

Zu Absatz 1

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die Vorschriften für Hebammen auch weiterhin auf Entbindungspfleger anwendbar sind. Diese Regelung ist für den Übergangszeitraum relevant. Für Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage dieses Gesetzes erwerben, gilt gemäß § 4 Absatz 2 eine Berufsbezeichnung, die alle Geschlechter umfasst.

Zu Absatz 2

Entbindungspfleger haben nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, auf Antrag ihre Berufsbezeichnung auf die neue einheitliche Berufsbezeichnung „Hebamme“ umschreiben zu lassen. In der Urkunde ist dann anzugeben, auf welcher Berufsqualifikation die Erlaubnis beruht und wann diese ursprünglich verliehen wurde.

Zu § 75 (Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen)

Hochschulen wird es für einen zehnjährigen Übergangszeitraum ermöglicht die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und auch die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen zu lassen und deren Erfahrung und Expertise für diesen Bereich zu nutzen. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Hebammenschule. Die Verantwortung für das Erreichen des Studiengangs trägt die Hochschule. Ziel der Regelung ist es zum einen den schnellen Aufbau von Studiengängen einschließlich der berufspraktischen Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, zum anderen von der bestehenden Expertise und Erfahrung der Hebammenschulen für den Übergangszeitraum zu profitieren. Dies gilt insbesondere auch für Lehrende, die die Einstellungs Voraussetzungen der Hochschulen zu Beginn der neuen Hebammenausbildung nicht erfüllen.

Ziel ist es, den Systemwechsel zu vollziehen und die Hebammenausbildung bis zum Ablauf der Frist hinsichtlich der theoretischen Ausbildung vollständig an die Hochschulen zu überführen.

Zu § 76 (Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen)

Personen, die eine Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers begonnen haben, schließen diese nach den bisherigen Vorschriften ab (Absatz 1). Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Personen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften. Auch für sie gelten die entsprechenden weiteren Übergangsvorschriften.

Für die zukünftige akademische Hebammenausbildung gelten teilweise neue Finanzierungsregelungen. In Abgrenzung dazu sieht Absatz 2 vor, dass die Finanzierung der bisherigen Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers noch nach den bislang geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu § 77 (Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben)

Personen, die eine Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in Form von Modellvorhaben begonnen haben, schließen diese nach den bisherigen Vorschriften ab. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Personen die

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften. Auch für sie gelten die entsprechenden weiteren Übergangsvorschriften.

Zu § 78 (Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen)

Diese Vorschrift regelt die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren für die Durchführung der fachschulischen Ausbildung und für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren für die Durchführung von praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung im Rahmen von Kooperationen mit den Hochschulen. Die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung greift jedoch nur, wenn die staatliche Anerkennung nicht aufgehoben wurde. Durch diese Regelung soll ein guter Übergang hin zur akademischen Ausbildung ermöglicht werden.

Zu Anlage 1 (Ausbildungsnachweise für die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Die Anlage weist die Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat auf, welche der automatischen Anerkennung nach § 46 unterliegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Grundsätzlich liegt die Finanzierung von Studiengängen vollständig in der Verantwortung der Länder. Gleichwohl werden die Kosten der berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden und insbesondere auch die Vergütungen der Studierenden über die Krankenhausfinanzierungsfonds nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert. Kostenträger nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sind insbesondere die gesetzliche und die private Krankenversicherung. Die Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz schließt die verpflichtende berufspraktische Ausbildung von Hebammen im ambulanten Bereich – nämlich in hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflich tätigen Hebammen – ein. Für die Finanzierung der Kosten der hochschulischen Ausbildung sind die Länder zuständig.

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass die Kosten der Ausbildungsstätten (Fachschulen), die notwendigerweise mit den Krankenhäusern verbunden sind und der Ausbildung für den Beruf der Hebamme dienen, insoweit nicht mehr von den Kostenträgern des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu finanzieren sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass diese Ausbildungsstätten im Rahmen der akademischen Hebammenausbildung durch Kooperationsvereinbarungen nach § 75 des Hebammengesetzes von den Hochschulen mit der Durchführung von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen beauftragt werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 4 regelt, dass die Vergütungen der Hebammenstudierenden zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 zählen. Daher erfolgt die Finanzierung der Vergütungen der Hebammenstudierenden, wie bislang die Finanzierung der Vergütung der Hebammenauszubildenden, durch die Kostenträger nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Die akademische Hebammenausbildung umfasst auch einen obligatorischen Abschnitt der praktischen Ausbildung im ambulanten Bereich, der an einer hebammengeleiteten Einrichtung (z. B. einem Geburtshaus) oder bei einer freiberuflichen Hebamme abzuleisten ist. Die Beteiligung dieser ambulanten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen an der Durchführung der praktischen Ausbildung des Studiums erfolgt durch ein Krankenhaus, das nach

§ 15 Hebammengesetz die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums trägt. Dieses verantwortliche Krankenhaus stellt über Vereinbarungen mit den ambulanten Einrichtungen und mit freiberuflichen Hebammen sicher, dass alle notwendigen Praxiseinsätze durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund sieht der neue Satz 5 vor, dass die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums bei ambulanten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen zu den Ausbildungskosten der Krankenhäuser gehören, die von den Kostenträgern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu finanzieren sind.

Zu Nummer 2

Die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen werden durch die Regelung den Ausbildungskosten des für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhauses zugerechnet, da dieses durch Vereinbarungen sicherzustellen hat, dass alle notwendigen Praxiseinsätze auch durchgeführt werden können. Diese Kosten werden daher jeweils von den ausbildenden Krankenhäusern im Rahmen des Ausbildungsbudgets mitverhandelt und mit den Kostenträgern vereinbart. Hierdurch wird eine aufwandsarme Finanzierung der Kosten der berufspraktischen teils des Studiums von Hebammenstudierenden sichergestellt.

Zu Nummer 3

Die für den berufspraktische Teil des Studiums von Hebammenstudierenden nach § 15 des Hebammengesetzes verantwortlichen ausbildenden Krankenhäuser verhandeln die Ausbildungskosten der ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen im Rahmen des Ausbildungsbudgets mit und erhalten vom Ausgleichfonds monatlich Beträge, in denen die Ausbildungskosten der ambulanten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen enthalten sind. Die ausbildenden Krankenhäuser haben die auf die jeweiligen hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen entfallenden Anteile monatlich an diese weiterzuleiten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung legt das In- und Außerkrafttreten der betroffenen Gesetze fest. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Lediglich die Verordnungsermächtigung tritt bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Das alte Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger tritt aufgrund der Übergangsvorschriften am 31. Dezember 2020 außer Kraft.